



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Plenarsitzungsdokument

A7-0088/2014

4.2.2014

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prävention und die Kontrolle der Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten
(COM(2013)0620 – C7-0264/2013 – 2013/0307(COD))

Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Berichterstatter: Pavel Poc

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Konsultationsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ■ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen (Beispiel: „~~ABCD~~“). Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....	5
BEGRÜNDUNG	78
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INTERNATIONALEN HANDEL	84
STELLUNGNAHME DES FISCHEREIAUSSCHUSSES	98
VERFAHREN	116

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prävention und die Kontrolle der Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten

(COM(2013)0620 – C7-0264/2013 – 2013/0307(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0620),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0264/2013),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der vom österreichischen Bundesrat im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 22. Januar 2014¹,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für internationalen Handel und des Fischereiausschusses (A7-0088/2014),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Das Auftreten gebietsfremder Arten (Tiere, Pflanzen, Pilze, Mikroorganismen) an neuen Standorten ist nicht immer Grund zur Besorgnis. Ein erheblicher Teil von gebietsfremden Arten kann jedoch invasiv werden und nachteilige Folgen für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen sowie andere wirtschaftliche und soziale Auswirkungen haben, die verhindert werden sollten. In der Europäischen Union und in anderen europäischen Ländern kommen in der Umwelt rund 12 000 gebietsfremde Arten vor, von denen schätzungsweise 10 bis 15 % als invasiv angesehen werden.

Geänderter Text

(1) Das Auftreten gebietsfremder Arten (Tiere, Pflanzen, Pilze, Mikroorganismen) an neuen Standorten ist nicht immer Grund zur Besorgnis. Ein erheblicher Teil von gebietsfremden Arten kann jedoch invasiv werden und nachteilige Folgen für **die** Biodiversität **sowohl im ländlichen Raum als auch im städtischen Raum** und **für die** Ökosystemdienstleistungen sowie andere wirtschaftliche und soziale Auswirkungen haben, die verhindert werden sollten. In der Europäischen Union und in anderen europäischen Ländern kommen in der Umwelt rund 12 000 gebietsfremde Arten vor, **von denen mehr als 40 % zwar in einigen europäischen Ländern heimisch sind, von Menschen aber in die anderen europäischen Länder eingebracht wurden, und** von denen schätzungsweise 10 bis 15 % als invasiv angesehen werden.

Begründung

Die Verordnung sollte diejenigen Arten, die zwar in einer biogeografischen Region heimisch, in einer anderen aber gebietsfremd und invasiv sind, nicht ausschließen. Eine Art, die invasiv ist und der die Kooperationsmaßnahmen der EU zugutekommen würden, ist von EU-weiter Bedeutung, unabhängig davon, ob sie in der EU heimisch ist oder nicht.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Um das Erreichen der Ziele der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen

Geänderter Text

(6) Um das Erreichen der Ziele der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten⁷, der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen⁸, der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)⁹ und der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik¹⁰ zu unterstützen, sollte die vorliegende Verordnung in erster Linie darauf abzielen, die nachteiligen Auswirkungen invasiver gebietsfremder Arten auf Biodiversität **und** Ökosystemdienstleistungen zu verhindern, zu minimieren und abzuschwächen sowie ihre wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen zu verringern.

⁷ ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7.

⁸ ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7.

⁹ ABl. L 164 vom 25.06.2008, S. 19.

¹⁰ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten⁷, der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen⁸, der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)⁹ und der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik¹⁰ zu unterstützen, sollte die vorliegende Verordnung in erster Linie darauf abzielen, die nachteiligen Auswirkungen invasiver gebietsfremder Arten auf Biodiversität, Ökosystemdienstleistungen, **öffentliche Gesundheit und Sicherheit** zu verhindern, zu minimieren und abzuschwächen sowie ihre wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen zu verringern.

⁷ ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7.

⁸ ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7.

⁹ ABl. L 164 vom 25.06.2008, S. 19.

¹⁰ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

Begründung

Invasive gebietsfremde Arten können der öffentlichen Gesundheit und der Sicherheit großen Schaden zufügen, was sich beispielsweise in den Niederlanden äußert, in denen ein großes Risiko für Überflutungen besteht, wenn die Verbreitung der Bisamratte nicht eingedämmt wird, da diese invasive gebietsfremde Art Deichanlagen schwer beschädigt.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Einige Arten migrieren natürlicherweise aufgrund von Umweltveränderungen. Diese Arten sollten in ihrer neuen Umgebung nicht als gebietsfremd angesehen werden und sind daher vom Geltungsbereich der neuen Bestimmungen über invasive gebietsfremde Arten ausgeschlossen.

Geänderter Text

(7) Einige Arten migrieren natürlicherweise aufgrund von Umweltveränderungen. Diese Arten sollten in ihrer neuen Umgebung nicht als gebietsfremd angesehen werden und sind daher vom Geltungsbereich der neuen Bestimmungen über invasive gebietsfremde Arten ausgeschlossen, **sofern sie bestehende Ökosysteme nicht gefährden.**

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Auf EU-Ebene enthält der Vorschlag für eine neue Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Tiergesundheit¹¹ Bestimmungen über Tierseuchen, während die neue Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen¹² Bestimmungen über Pflanzenschädlinge und die Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG¹³ des Rates die für genetisch veränderte Organismen geltende Regelung enthalten. Die neuen Bestimmungen über invasive gebietsfremde Arten sollten sich daher an diese EU-Rechtsakte angleichen statt sich mit ihnen zu überschneiden und finden daher auf die unter diese Rechtsakte fallenden Organismen keine Anwendung.

Geänderter Text

(8) Auf EU-Ebene enthält der Vorschlag für eine neue Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Tiergesundheit¹¹ Bestimmungen über Tierseuchen **auslösende Krankheitserreger**, während die neue Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen¹² Bestimmungen über Pflanzenschädlinge und die Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates¹³ die für genetisch veränderte Organismen geltende Regelung enthalten. Die neuen Bestimmungen über invasive gebietsfremde Arten sollten sich daher an diese EU-Rechtsakte angleichen statt sich mit ihnen zu überschneiden und finden daher auf die unter diese Rechtsakte fallenden Organismen keine Anwendung.

¹¹ COM(2013)0260 endg.

¹² COM(2013)0267 endg.

¹³ ABl. L 106 vom 17.04.2001, S. 1.

¹¹ COM(2013)0267 endg.

¹² COM(2013)0267 endg.

¹³ ABl. L 106 vom 17.04.2001, S. 1.

Begründung

Da diese Verordnung „Arten“ betrifft, erscheint es angemessener und klarer, von „Krankheitserregern“ statt von „Tierseuchen“ zu sprechen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die **Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur**¹⁴, die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten¹⁵ und die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG¹⁶ des Rates enthalten Bestimmungen für die Zulassung der Verwendung bestimmter gebietsfremder Arten zu besonderen Zwecken. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen ist die Verwendung bestimmter Arten im Rahmen der obengenannten Regelungen bereits zugelassen worden, da von diesen Arten keine unannehmbaren Risiken für die Umwelt, die menschliche Gesundheit und die Wirtschaft ausgehen. Zur Gewährleistung eines kohärenten Rechtsrahmens sollten diese Arten daher

Geänderter Text

(9) Die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten¹⁵ und die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates¹⁶ enthalten Bestimmungen für die Zulassung der Verwendung bestimmter gebietsfremder Arten zu besonderen Zwecken. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen ist die Verwendung bestimmter Arten im Rahmen der obengenannten Regelungen bereits zugelassen worden, da von diesen Arten keine unannehmbaren Risiken für die Umwelt, die menschliche Gesundheit und die Wirtschaft ausgehen. Zur Gewährleistung eines kohärenten Rechtsrahmens sollten diese Arten daher von den neuen Bestimmungen ausgenommen werden.

von den neuen Bestimmungen
ausgenommen werden.

¹⁴ **ABl. L 168 vom 28.6.2007, S.1.**

¹⁵ ABl. L 167 vom 27.06.2012, S. 1.

¹⁶ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

¹⁵ ABl. L 167 vom 27.06.2012, S. 1.

¹⁶ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

Begründung

Die Verordnung (EG) Nr. 708/2007 befasst sich mit invasiven gebietsfremden Arten, die bei der Aquakultur in der Union eingesetzt werden, wobei die in ihrem Anhang IV aufgeführten Arten von den darin festgelegten Verfahren ausgenommen sind. Der Anwendungsbereich der Verordnung über invasive Arten ist weiter gefasst, da er sich auch auf invasive gebietsfremde Arten erstreckt, die in anderen Wirtschaftszweigen und anderen Bereichen wie beispielsweise dem Handel mit Heimtieren oder aber in Zoos und Aquarien zum Einsatz kommen. Es ist zwar sinnvoll, die in Anhang IV genannten Arten von den in der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 festgelegten Verfahren auszunehmen, diese Arten sollten jedoch in den Geltungsbereich der Verordnung über invasive Arten einbezogen und den darin vorgeschlagenen Verfahren unterworfen werden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Da es sehr viele invasive gebietsfremde Arten gibt, ist sicherzustellen, dass die Untergruppe solcher Arten, die als von EU-weiter Bedeutung angesehen werden, Priorität erhält. Daher sollte eine Liste von invasiven gebietsfremden Arten erstellt werden, die als von EU-weiter Bedeutung gelten. Ein invasive gebietsfremde Art sollte dann als von EU-weiter Bedeutung angesehen werden, wenn der Schaden, den sie in den betroffenen Mitgliedstaaten verursacht, so bedeutend ist, dass er spezielle Maßnahmen rechtfertigt, deren Anwendungsbereich die gesamte Union erfasst, und zwar auch diejenigen Mitgliedstaaten, die noch nicht betroffen

Geänderter Text

(10) Da es sehr viele invasive gebietsfremde Arten gibt, ist sicherzustellen, dass die Untergruppe solcher Arten, die als von EU-weiter Bedeutung angesehen werden, Priorität erhält. Daher sollte eine Liste von invasiven gebietsfremden Arten erstellt werden, die als von EU-weiter Bedeutung gelten. Ein invasive gebietsfremde Art sollte dann als von EU-weiter Bedeutung angesehen werden, wenn der Schaden, den sie in den betroffenen Mitgliedstaaten verursacht, so bedeutend ist, dass er spezielle Maßnahmen rechtfertigt, deren Anwendungsbereich die gesamte Union erfasst, und zwar auch diejenigen Mitgliedstaaten, die noch nicht betroffen

sind oder sogar aller Wahrscheinlichkeit nach nicht betroffen sein werden. **Damit die Untergruppe invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung in einem angemessenen Umfang bleibt, sollte die Liste nach einem stufenweisen Ansatz erstellt werden, wobei die Anzahl invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung zunächst auf die oberen 3 % der etwa 1500 invasiven gebietsfremden Arten in Europa begrenzt wird und diejenigen Arten im Mittelpunkt stehen, die erhebliche wirtschaftliche Schäden - einschließlich Schäden infolge des Verlusts an Biodiversität – verursachen oder voraussichtlich verursachen werden.**

sind oder sogar aller Wahrscheinlichkeit nach nicht betroffen sein werden.

Begründung

Der angegebene Prozentsatz ist willkürlich und nicht gerechtfertigt und kann deshalb nicht gebilligt werden. Ferner sollten klare Kriterien für eine Aufnahme in die Liste herangezogen werden und es sollte keine Begrenzung erfolgen.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Die Kriterien für die Auflistung invasiver gebietsfremder Arten, die als von EU-weiter Bedeutung angesehen werden, sind das Hauptinstrument für die Anwendung der neuen Bestimmungen. Die Kommission **wird ihr Möglichstes tun, um innerhalb eines Jahres** nach Inkrafttreten **dieses Rechtsakts dem Ausschuss einen Vorschlag für eine** auf diesen Kriterien basierende Liste **vorzulegen**. Die Kriterien sollten eine Risikobewertung gemäß den geltenden Bestimmungen der WTO-Übereinkommen über die Einführung von Handelsbeschränkungen für Arten

Geänderter Text

(11) Die Kriterien für die Auflistung invasiver gebietsfremder Arten, die als von EU-weiter Bedeutung angesehen werden, sind das Hauptinstrument für die Anwendung der neuen Bestimmungen. Die Kommission **sollte daher innerhalb von 18 Monaten** nach Inkrafttreten **dieser Verordnung die erste** auf diesen Kriterien basierende Liste **aufstellen**. Die Kriterien sollten **auf den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen und in einen Rahmen eingebettet sein, mit dem die Risiken in den verschiedenen Phasen der biologischen**

umfassen.

Invasion – Transport, Etablierung, Ausbreitung und Auswirkungen – ermittelt werden. Die Kriterien sollten außerdem eine Risikobewertung gemäß den geltenden Bestimmungen der ***einschlägigen*** WTO-Übereinkommen über die Einführung von Handelsbeschränkungen für Arten umfassen.

Begründung

Eine explizite Frist für die Aufstellung der ersten Liste invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung ist für eine wirksame Umsetzung der neuen Bestimmungen wichtig; gleichzeitig verleiht sie dem gesamten Verfahren mehr Transparenz und gibt Interessenträgern die Möglichkeit, sich an die neue Rechtslage anzupassen und darauf zu reagieren. Die vorgeschlagene Verordnung enthält zwar detaillierte Bestimmungen zu den Risikobewertungen, die der Auswahl der den Regelungen unterliegenden Arten zugrunde liegen sollten, sie gibt jedoch keinen Aufschluss darüber, auf welcher Grundlage die Auswahlkriterien beruhen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Um die Einhaltung der WTO-Bestimmungen und die einheitliche Anwendung der neuen Bestimmungen zu gewährleisten, sollten gemeinsame Kriterien für die Durchführung der Risikobewertung festgelegt werden. Diese Kriterien sollten, wo angebracht, auf bestehende nationale und internationale Normen zurückgreifen und verschiedene Aspekte wie die Merkmale der Art, das Risiko und die Art und Weise ihrer Einschleppung in die EU, die negativen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Art und ihre negativen Auswirkungen auf die Biodiversität, die potenziellen Vorteile von Verwendungen und die Kosten von Schadensbegrenzungsmaßnahmen zwecks

Geänderter Text

(12) Um die Einhaltung der WTO-Bestimmungen und die einheitliche Anwendung der neuen Bestimmungen zu gewährleisten, sollten gemeinsame Kriterien für die Durchführung der Risikobewertung festgelegt werden. Diese Kriterien sollten, wo angebracht, auf bestehende nationale und internationale Normen zurückgreifen und verschiedene Aspekte wie die Merkmale der Art, das Risiko und die Art und Weise ihrer Einschleppung in die EU, die negativen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Art und ihre negativen Auswirkungen auf die Biodiversität, die potenziellen Vorteile von Verwendungen und die Kosten von Schadensbegrenzungsmaßnahmen zwecks

Abwägung gegen die negativen Auswirkungen sowie eine die Bedeutung für die Union belegende **quantitative Vorausschätzung** der Kosten der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Schäden auf EU-Ebene umfassen, **die zur weiteren Rechtfertigung von Maßnahmen dient**. Um die schrittweise Weiterentwicklung des Systems und die Nutzung gewonnener Erfahrungen zu ermöglichen, sollte der allgemeine Ansatz nach fünf Jahren evaluiert werden.

Abwägung gegen die negativen Auswirkungen sowie eine die Bedeutung für die Union belegende **Bewertung** der **potenziellen** Kosten der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Schäden auf EU-Ebene umfassen. Um die schrittweise Weiterentwicklung des Systems und die Nutzung gewonnener Erfahrungen zu ermöglichen, sollte der allgemeine Ansatz nach fünf Jahren evaluiert werden.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Einige der Arten, die in der Union als Ganzes invasiv sind, sind in einem bestimmten Mitgliedstaat heimisch. Daher ist es angemessen, dass Bestimmungen, die sich auf invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung beziehen, welche in einem Mitgliedstaat heimisch sind, nicht für das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats gelten, mit Ausnahme von Eindämmungsmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung der Arten auf andere Mitgliedstaaten. Außerdem sollte für Flexibilität gesorgt werden, um den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, für gebietsfremde Arten, die sich in ihrem Hoheitsgebiet als nicht invasiv herausstellen, oder im Fall besonders schwieriger sozioökonomischer Bedingungen, unter denen besonders hohe und in keinem angemessenen Verhältnis zu den Nutzen stehende Kosten eine ordnungsgemäße Durchführung der erforderlichen Maßnahmen verhindern würden, spezifische Ausnahmen von einigen der Bestimmungen dieser

Verordnung zu beantragen.

Begründung

Die Mitgliedstaaten brauchen mehr Flexibilität, insbesondere im Umgang mit Arten, die in einer Region heimisch und in einer anderen invasiv sind. Die Ausnahmen sollten nur für das Hoheitsgebiet des antragstellenden Mitgliedstaats gewährt werden. Ausnahmen sollten auch für den Fall besonders schwieriger sozioökonomischer Bedingungen vorgesehen werden, unter denen die Kosten eine ordnungsgemäße Durchführung der erforderlichen Maßnahmen verhindern würden.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Einige Arten, die in der Union invasiv sind, können in manchen EU-Regionen in äußerster Randlage heimisch sein und umgekehrt. In der Mitteilung der Kommission „Die Regionen in äußerster Randlage: eine Chance für Europa“¹⁸ wurde anerkannt, dass die bemerkenswerte biologische Vielfalt der Regionen in äußerster Randlage die Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen zur Prävention und zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten in diesen Regionen erfordern, wie sie im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und unter Berücksichtigung des Beschlusses 2010/718/EU des Europäischen Rates vom 29. Oktober 2010 zur Änderung des Status der Insel Saint-Barthélemy¹⁹ gegenüber der Europäischen Union und des Beschlusses 2012/419/EU des Europäischen Rates vom 11. Juli 2012 zur Änderung des Status von Mayotte gegenüber der Europäischen Union definiert sind²⁰. Daher sollten alle Vorschriften dieser neuen Bestimmungen auf die EU-Regionen in äußerster Randlage Anwendung finden, ausgenommen diejenigen, die sich auf invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter

Geänderter Text

(15) Einige Arten, die in der Union invasiv sind, können in manchen EU-Regionen in äußerster Randlage heimisch sein und umgekehrt. In der Mitteilung der Kommission „Die Regionen in äußerster Randlage: eine Chance für Europa“¹⁸ wurde festgestellt, dass die bemerkenswerte biologische Vielfalt der Regionen in äußerster Randlage die Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen zur Prävention und zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten in diesen Regionen erfordern, wie sie im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und unter Berücksichtigung des Beschlusses 2010/718/EU des Europäischen Rates vom 29. Oktober 2010 zur Änderung des Status der Insel Saint-Barthélemy gegenüber der Europäischen Union¹⁹ und des Beschlusses 2012/419/EU des Europäischen Rates vom 11. Juli 2012 zur Änderung des Status von Mayotte gegenüber der Europäischen Union²⁰ definiert sind. Daher sollten alle Vorschriften dieser neuen Bestimmungen auf die EU-Regionen in äußerster Randlage Anwendung finden, ausgenommen diejenigen, die sich auf invasive

Bedeutung beziehen, die in diesen Regionen heimisch sind. Um den erforderlichen Schutz der biologischen Vielfalt in diesen Regionen zu ermöglichen, müssen die betreffenden Mitgliedstaaten zudem als Ergänzung zu der Liste invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung für ihre Regionen in äußerster Randlage spezielle Listen invasiver gebietsfremder Arten erstellen, auf die die neuen Bestimmungen ebenfalls Anwendung finden sollten.

gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung beziehen, die in diesen Regionen heimisch sind. Um den erforderlichen Schutz der biologischen Vielfalt in diesen Regionen zu ermöglichen, müssen die betreffenden Mitgliedstaaten zudem als Ergänzung zu der Liste invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung **in allen Fällen, in denen dies angebracht ist**, für ihre Regionen in äußerster Randlage spezielle Listen invasiver gebietsfremder Arten erstellen **und bei Bedarf aktualisieren**, auf die die neuen Bestimmungen ebenfalls Anwendung finden sollten. **Diese Liste sollte jederzeit ergänzt werden können und immer dann überarbeitet werden, wenn festgestellt wird, dass neue invasive gebietsfremde Arten eine Gefahr darstellen, wobei zu berücksichtigen ist, dass einige Arten, die in der Union invasiv sind, in manchen EU-Regionen in äußerster Randlage heimisch sein können und umgekehrt.**

¹⁸ COM(2008)0642 endg.

¹⁹ ABl. L 325 vom 09.12.2010, S. 4.

²⁰ ABl. L 204 vom 31.07.2012, S. 131.

¹⁸ COM(2008)0642 endg.

¹⁹ ABl. L 325 vom 09.12.2010, S. 4.

²⁰ ABl. L 204 vom 31.07.2012, S. 131.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Die mit invasiven gebietsfremden Arten verbundenen Risiken sind ein grenzübergreifendes Problem, das die gesamte Union betrifft. Daher muss ein EU-weites Verbot erlassen werden, das die absichtliche Einbringung in **die Union**, die Reproduktion, die Aufzucht, den Transport, den Erwerb, den Verkauf, die

Geänderter Text

(16) Die mit invasiven gebietsfremden Arten verbundenen Risiken sind ein grenzübergreifendes Problem, das die gesamte Union betrifft. Daher muss ein EU-weites Verbot erlassen werden, das die absichtliche **oder fahrlässige** Einbringung in **einen Mitgliedstaat**, die Reproduktion, die Aufzucht, den Transport, den Erwerb, die

Verwendung, den Tausch, die Haltung und die Freisetzung invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung untersagt, damit ein konsequentes Vorgehen in der ganzen Union gewährleistet ist, das Verzerrungen des Binnenmarkts verhindert und dafür sorgt, dass die in einem Mitgliedstaat getroffenen Maßnahmen nicht durch Untätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat zunichte gemacht werden.

den Verkauf, die Verwendung, den Tausch, die Haltung und die Freisetzung invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung untersagt, damit ein konsequentes Vorgehen in der ganzen Union gewährleistet ist, das Verzerrungen des Binnenmarkts verhindert und dafür sorgt, dass die in einem Mitgliedstaat getroffenen Maßnahmen nicht durch Untätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat zunichte gemacht werden.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Um wissenschaftliche Forschungstätigkeiten und Ex-situ-Erhaltungsmaßnahmen zu ermöglichen, müssen besondere Bestimmungen für invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung festgelegt werden, die Gegenstand solcher Tätigkeiten sind. Diese Tätigkeiten sollten in geschlossenen Einrichtungen erfolgen, in denen die Organismen unter Verschluss gehalten und alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, die das Entkommen oder die illegale Freisetzung invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung verhindern.

Geänderter Text

(17) Um wissenschaftliche Forschungstätigkeiten und Ex-situ-Erhaltungsmaßnahmen **sowie in einigen Fällen den kommerziellen Anbau oder die kommerzielle Haltung von Arten mit einem hohen wirtschaftlichen, sozialen oder ökologischen Wert** zu ermöglichen, müssen besondere Bestimmungen für invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung festgelegt werden, die Gegenstand solcher Tätigkeiten sind. Diese Tätigkeiten sollten in geschlossenen Einrichtungen erfolgen, in denen die Organismen unter Verschluss gehalten und alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, die das Entkommen oder die illegale Freisetzung invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung verhindern.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Es kann vorkommen, dass gebietsfremde Arten, die noch nicht als invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung anerkannt sind, in an die Union angrenzenden Gebieten auftreten oder im Gebiet der Union entdeckt werden. Die Mitgliedstaaten sollten daher die Möglichkeit haben, auf der Grundlage verfügbarer wissenschaftlicher Erkenntnisse bestimmte Dringlichkeitsmaßnahmen zu treffen. Solche Dringlichkeitsmaßnahmen würden ein sofortiges Vorgehen gegen Arten ermöglichen, von deren Einbringung, Etablierung und Ausbreitung in den betreffenden Ländern Risiken ausgehen können, während die Mitgliedstaaten im Einklang mit den **einschlägigen Bestimmungen der WTO-Übereinkommen** und insbesondere im Hinblick auf die Anerkennung dieser Arten als invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung die von ihnen tatsächlich ausgehenden Risiken bewerten. Die nationalen Dringlichkeitsmaßnahmen müssen an die Möglichkeit gekoppelt werden, Dringlichkeitsmaßnahmen auf EU-Ebene zu treffen, damit die Bestimmungen der **WTO-Übereinkommen** eingehalten werden. Außerdem würden Dringlichkeitsmaßnahmen auf EU-Ebene der Union einen Mechanismus an die Hand geben, mit dem sie im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip bei Auftreten oder der unmittelbaren Gefahr der Einbringung einer neuen invasiven gebietsfremden Art unverzüglich handeln kann.

Geänderter Text

(18) Es kann vorkommen, dass gebietsfremde Arten, die noch nicht als invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung anerkannt sind, in an die Union angrenzenden Gebieten auftreten oder im Gebiet der Union entdeckt werden, **bei denen das Risiko einer unabsichtlichen oder absichtlichen Einschleppung in die Umwelt besteht.** Die Mitgliedstaaten sollten daher die Möglichkeit haben, auf der Grundlage verfügbarer wissenschaftlicher Erkenntnisse **und bewährter Verfahren** bestimmte Dringlichkeitsmaßnahmen zu treffen. Solche Dringlichkeitsmaßnahmen würden ein sofortiges Vorgehen gegen Arten ermöglichen, von deren Einbringung, Etablierung und Ausbreitung in den betreffenden Ländern Risiken ausgehen können, während die Mitgliedstaaten im Einklang mit den Bestimmungen der **einschlägigen Übereinkommen der Welthandelsorganisation** und insbesondere im Hinblick auf die Anerkennung dieser Arten als invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung die von ihnen tatsächlich ausgehenden Risiken bewerten. Die nationalen Dringlichkeitsmaßnahmen müssen an die Möglichkeit gekoppelt werden, Dringlichkeitsmaßnahmen auf EU-Ebene zu treffen, damit die Bestimmungen der **einschlägigen Übereinkommen der Welthandelsorganisation** eingehalten werden. Außerdem würden Dringlichkeitsmaßnahmen auf EU-Ebene der Union einen Mechanismus an die Hand geben, mit dem sie im Einklang mit dem

Vorsorgeprinzip bei Auftreten oder der unmittelbaren Gefahr der Einbringung einer neuen invasiven gebietsfremden Art unverzüglich handeln kann. **Soweit Dringlichkeitsmaßnahmen eine Tilgung, Bekämpfung oder Eindämmung erforderlich machen, sollte das Wohl der von den Maßnahmen betroffenen sowie von anderen Tieren berücksichtigt werden. Die zuständigen Behörden sollten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Schmerzen, Qualen und Leiden der Tiere während des Prozesses zu vermeiden, wobei sie so weit als möglich auf die bewährten Methoden in dem Bereich zurückgreifen sollten.**

Begründung

Bei der Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten ist die Berücksichtigung des Tierwohls unbedingt erforderlich. Nur so kann die Unterstützung der Bürger für das Vorgehen gegen diese Arten gewonnen werden. Bewährte Methoden umfassen beispielsweise die Leitlinien für den Tierschutz, die von der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) ausgearbeitet worden sind.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, nationale Vorschriften für die Kontrolle gebietsfremder invasiver Arten, die strenger als die in dieser Verordnung vorgesehenen Vorschriften sind, beizubehalten oder zu erlassen.

Begründung

Die Mitgliedstaaten wenden gegenwärtig unterschiedlichste Verbote betreffend die Einfuhr, den Handel und/oder die Vermarktung von invasiven gebietsfremden Arten an; in 13 Mitgliedstaaten wurden solche Verbote bereits eingeführt. Da die Ressourcen begrenzt sind, was die Umsetzung bestimmter Maßnahmen behindern kann, muss das System so flexibel wie

möglich gestaltet werden und der Tatsache Rechnung tragen, dass die Mitgliedstaaten bereits gewisse Maßnahmen ergreifen, um gegen invasive gebietsfremde Arten vorzugehen. Aus diesem Grund muss klargestellt werden, dass die Mitgliedstaaten strengere Maßnahmen einführen oder aufrechterhalten können.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, **striktere** Maßnahmen **gegen invasive gebietsfremde Arten zu erlassen und** proaktiv **Maßnahmen** in Bezug auf Arten zu treffen, die nicht als invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung aufgelistet sind. Im Interesse eines offensiveren Ansatzes in Bezug auf nicht aufgelistete Arten sollte daher vorgeschrieben werden, dass für die Freisetzung in die Umwelt von invasiven gebietsfremden Arten, die nicht als invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung aufgelistet sind, die aber nach Erkenntnissen von Mitgliedstaaten ein Risiko darstellen, eine Genehmigung erteilt werden muss. Mit der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 wurden bereits Durchführungsbestimmungen für die Genehmigung gebietsfremder Arten zur Verwendung in der Aquakultur festgelegt, die von den Mitgliedstaaten in diesem Kontext zu berücksichtigen sind.

Geänderter Text

(19) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, proaktiv **alle erforderlichen** Maßnahmen **wie z. B. die Regulierung von Handel, Verwendung, Transport und Freisetzung in die Natur,** **in** Bezug auf Arten zu treffen, die nicht als invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung aufgelistet sind. Im Interesse eines offensiveren Ansatzes in Bezug auf nicht aufgelistete Arten sollte daher vorgeschrieben werden, dass für die Freisetzung in die Umwelt von invasiven gebietsfremden Arten, die nicht als invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung aufgelistet sind, die aber nach Erkenntnissen von Mitgliedstaaten ein Risiko darstellen, eine Genehmigung erteilt werden muss. Mit der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 wurden bereits Durchführungsbestimmungen für die Genehmigung gebietsfremder Arten zur Verwendung in der Aquakultur festgelegt, die von den Mitgliedstaaten in diesem Kontext zu berücksichtigen sind.

Begründung

Es sollte eine nicht erschöpfende Liste mit Beispielen der am besten geeigneten Maßnahmen bereitgestellt werden. Die Möglichkeit für Mitgliedstaaten, strengere Maßnahmen zu erlassen, wird in einer separaten Erwägung angesprochen. Es muss deutlich werden, dass die Mitgliedstaaten alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz ihrer heimischen Fauna und Flora treffen können, wozu auch eine Beschränkung des Handels auf nationaler Ebene zur Bekämpfung invasiver Arten gehört.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Sehr viele invasive gebietsfremde Arten werden unabsichtlich in die Union eingeschleppt. Die Pfade einer unabsichtlichen Einschleppung müssen daher kontrolliert werden. Angesichts der relativ begrenzten Erfahrungen auf diesem Gebiet müsste bei den diesbezüglichen Maßnahmen ein stufenweiser Ansatz verfolgt werden. Die Maßnahmen sollten freiwillige Maßnahmen (z. B. die in den Leitlinien der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation für die Kontrolle und Bekämpfung des Biofouling von Schiffen vorgeschlagenen Maßnahmen) und verbindliche Maßnahmen umfassen und an die Erfahrungen anknüpfen, die in der Union und in den Mitgliedstaaten bei der Kontrolle bestimmter Pfade gewonnen wurden, einschließlich der im Rahmen des Internationalen Übereinkommens zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen festgelegten Maßnahmen.

Geänderter Text

(20) Sehr viele invasive gebietsfremde Arten werden unabsichtlich in die Union eingeschleppt. Die Pfade einer unabsichtlichen Einschleppung müssen daher kontrolliert werden. Angesichts der relativ begrenzten Erfahrungen auf diesem Gebiet müsste bei den diesbezüglichen Maßnahmen ein stufenweiser Ansatz verfolgt werden. Die Maßnahmen sollten freiwillige Maßnahmen (z. B. die in den Leitlinien der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation für die Kontrolle und Bekämpfung des Biofouling von Schiffen vorgeschlagenen Maßnahmen) und verbindliche Maßnahmen umfassen und an die Erfahrungen anknüpfen, die in der Union und in den Mitgliedstaaten bei der Kontrolle bestimmter Pfade gewonnen wurden, einschließlich der im Rahmen des Internationalen Übereinkommens zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen festgelegten Maßnahmen.

Folglich sollte die Kommission alles daran setzen, dass die Mitgliedstaaten das Übereinkommen ratifizieren, etwa indem sie den Austausch auf ministerieller Ebene fördert. Ungeachtet der Bestimmungen für die Aktionspläne der Mitgliedstaaten sollte die Kommission spätestens [drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] Bericht über die Umsetzung der genannten freiwilligen Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten erstatten und gegebenenfalls Legislativvorschläge zur Übernahme dieser Maßnahmen in das Unionsrecht

unterbreiten.

Begründung

Zum Zeitpunkt der Niederschrift der Folgenabschätzung der Kommission hatten erst vier Mitgliedstaaten das Übereinkommen ratifiziert; gleichwohl hieß es im Bericht des Instituts für eine Europäische Umweltpolitik (IEEP) an die Kommission aus dem Jahre 2010, dass die Freisetzung unbehandelten Ballastwassers und Ablagerungen am Schiffsrumpf bei weitem die bedeutendsten Transportwege für das unbeabsichtigte Einschleppen gebietsfremder Arten sind. Sollten freiwillige Maßnahmen nicht greifen, sollte die Kommission die Ergreifung rechtsetzender Maßnahmen prüfen.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Zur Schaffung einer adäquaten Wissensgrundlage für den Umgang mit den von invasiven gebietsfremden Arten ausgehenden Problemen müssen die Mitgliedstaaten Forschungstätigkeiten, ein Monitoring und die Überwachung solcher Arten vornehmen. Da Überwachungssysteme das geeignetste Mittel für die frühzeitige Erkennung neuer invasiver gebietsfremder Arten sowie für die Feststellung der Verbreitung bereits etablierter Arten sind, sollten diese Systeme sowohl gezielte als auch allgemeine Studien umfassen und die Mitwirkung verschiedener Sektoren und Interessenträger einschließlich **örtlicher Gemeinschaften** vorsehen. Im Rahmen der Überwachungssysteme sollte etwaigen neuen invasiven gebietsfremden Arten, gleich wo sie in der Union auftreten, beständige Aufmerksamkeit gewidmet werden. Aus Gründen der Effizienz und der Kostenwirksamkeit sollten die aufgrund von EU-Rechtsvorschriften bereits errichteten Grenzkontroll-, Überwachungs- und Monitoringsysteme, insbesondere die gemäß den Richtlinien

Geänderter Text

(21) Zur Schaffung einer adäquaten Wissensgrundlage für den Umgang mit den von invasiven gebietsfremden Arten ausgehenden Problemen müssen die Mitgliedstaaten Forschungstätigkeiten, ein Monitoring und die Überwachung solcher Arten vornehmen **und bewährte Methoden der Prävention und der Kontrolle invasiver gebietsfremder Arten austauschen**. Da Überwachungssysteme das geeignetste Mittel für die frühzeitige Erkennung neuer invasiver gebietsfremder Arten sowie für die Feststellung der Verbreitung bereits etablierter Arten sind, sollten diese Systeme sowohl gezielte als auch allgemeine Studien umfassen und die Mitwirkung verschiedener Sektoren und Interessenträger einschließlich **regionaler Behörden** vorsehen. Im Rahmen der Überwachungssysteme sollte etwaigen neuen invasiven gebietsfremden Arten, gleich wo sie in der Union auftreten, beständige Aufmerksamkeit gewidmet **und vor allem ein hocheffizientes und kohärentes Bild auf Unionsebene angestrebt** werden. Aus Gründen der Effizienz und der Kostenwirksamkeit

2009/147/EG, 92/43/EWG, 2008/56/EG und 2000/60/EG geschaffenen Systeme angewendet werden.

sollten die aufgrund von EU-Rechtsvorschriften bereits errichteten Grenzkontroll-, Überwachungs- und Monitoringsysteme, insbesondere die gemäß den Richtlinien 2009/147/EG, 92/43/EWG, 2008/56/EG und 2000/60/EG geschaffenen Systeme angewendet werden.

Begründung

Die Wissensgrundlagen schaffenden Systeme (Warnung, Information, Weiterverfolgung) sollten nicht ausschließlich den einzelnen Ländern überlassen werden, sondern vielmehr über den Gesamtzyklus der Kontrolle invasiver gebietsfremder Arten hinweg ein hocheffizientes und kohärentes Bild auf EU-Ebene liefern.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Die Tilgung oder die Kontrolle mancher invasiver gebietsfremder Arten kann – **obwohl** notwendig – für die Tiere selbst bei Anwendung der besten verfügbaren technischen Mittel mit Schmerzen, Qualen, Angst oder anderen Leiden verbunden sein. Die Mitgliedstaaten und an der Tilgung, Bekämpfung oder Eindämmung invasiver gebietsfremder Arten beteiligte Wirtschaftsteilnehmer sollten daher alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um Schmerzen, Qualen und Leiden der Tiere während des Prozesses zu **minimieren**, wobei die diesbezüglichen Best Practices, z. B. die von der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) ausgearbeiteten Leitlinien für den Tierschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen sind.

Geänderter Text

(24) Die Tilgung oder die Kontrolle mancher invasiver gebietsfremder Arten kann – **soweit dies für** notwendig **erachtet wird** – für die Tiere selbst bei Anwendung der besten verfügbaren technischen Mittel mit Schmerzen, Qualen, Angst oder anderen Leiden verbunden sein. Die Mitgliedstaaten und an der Tilgung, Bekämpfung oder Eindämmung invasiver gebietsfremder Arten beteiligte Wirtschaftsteilnehmer sollten daher alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um Schmerzen, Qualen und Leiden der Tiere während des Prozesses zu **verhindern**, wobei die diesbezüglichen Best Practices, z. B. die von der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) ausgearbeiteten Leitlinien für den Tierschutz so weit wie möglich zu berücksichtigen sind. **Wird eine Tilgung oder Kontrolle erwogen, sollten humane und wissenschaftlich getestete Methoden angewendet werden, und die Mitgliedstaaten sollten alle einschlägigen Interessenträger und**

wissenschaftlichen Sachverständigen in den Prozess der Beschlussfassung einbinden. Nicht tödliche Methoden sollten in Erwägung gezogen werden, und die ergriffenen Maßnahmen sollten sich in möglichst geringem Maße auf andere, nicht von den Maßnahmen betroffene Arten auswirken.

Begründung

Der in Erwägung 24 enthaltene Bezug auf den Tierschutz ist zwar zu begrüßen, er reicht jedoch nicht aus. Schmerzen, Qualen und Leiden sind nicht hinnehmbar und sollten verhindert und nicht minimiert werden. Wenn sich eine Bekämpfung aufgrund ausreichender wissenschaftlicher Erkenntnisse als notwendig erweist, sollten ausschließlich humane Methoden angewendet werden, und die Mitgliedstaaten sollten verpflichtet sein, Interessenträger wie beispielsweise Tierschutzorganisationen in den Prozess der Beschlussfassung einzubinden.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Invasive gebietsfremde Arten verursachen generell Schäden an Ökosystemen und vermindern deren Widerstandsfähigkeit. Daher **sind** Wiederherstellungsmaßnahmen **erforderlich**, um die Widerstandsfähigkeit von Ökosystemen gegen Invasionen zu stärken, entstandene Schäden zu beheben und den Erhaltungszustand von Arten und von deren Lebensräumen gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG, den ökologischen Zustand von Binnenoberflächengewässern, Übergangsgewässern und Küstengewässern sowie des Grundwassers gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2000/60/EG und den ökologischen Zustand von Meeresgewässern gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2008/56/EG zu verbessern.

Geänderter Text

(25) Invasive gebietsfremde Arten verursachen generell Schäden an Ökosystemen und vermindern deren Widerstandsfähigkeit. Daher **sollten geeignete** Wiederherstellungsmaßnahmen **getroffen werden**, um die Widerstandsfähigkeit von Ökosystemen gegen Invasionen zu stärken, entstandene Schäden zu beheben und den Erhaltungszustand von Arten und von deren Lebensräumen gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG, den ökologischen Zustand von Binnenoberflächengewässern, Übergangsgewässern und Küstengewässern sowie des Grundwassers gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2000/60/EG und den ökologischen Zustand von Meeresgewässern gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2008/56/EG zu verbessern.

Werden Wirtschaftsteilnehmer als verantwortlich für die absichtliche oder fahrlässige Einbringung oder Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung angesehen, so sollten sie zur Rechenschaft gezogen werden und im Einklang mit dem Verursacherprinzip in erheblichem Umfang zur Deckung der Wiederherstellungskosten beitragen.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Ein jedes System für den Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten sollte sich auf ein zentralisiertes Informationssystem stützen, das die vorhandenen Informationen über gebietsfremde Arten in der Union zusammenträgt und Zugang zu Informationen über das Auftreten von Arten, ihre Verbreitung, ihre Ökologie, den Invasionsverlauf und allen weiteren Informationen gestattet, die zur Unterstützung von Politik- und Kontrollentscheidungen benötigt werden.

Geänderter Text

(26) Ein jedes System für den Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten sollte sich auf ein zentralisiertes Informationssystem stützen, das die vorhandenen Informationen über gebietsfremde Arten in der Union zusammenträgt und Zugang zu Informationen über das Auftreten von Arten, ihre Verbreitung, ihre Ökologie, den Invasionsverlauf und allen weiteren Informationen gestattet, die zur Unterstützung von Politik- und Kontrollentscheidungen benötigt werden, ***aber auch auf ein System zum Austausch bewährter Verfahren. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, insbesondere mit Nachbarländern, sowie die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere innerhalb derselben biogeografischen Region der Union im Sinne der Richtlinie des Rates 92/43/EWG, bilden eine Voraussetzung für die Wirksamkeit der vorliegenden Verordnung. Das System zur Information über invasive gebietsfremde Arten sollte Informationen aus bestehenden Datenbanken aus den einzelnen***

Mitgliedstaaten, den europäischen Regionen (NOBANIS) sowie des gesamten Kontinents (DAISIE) berücksichtigen. Bei der Entwicklung des zentralisierten Informationssystems sollte sich die Kommission auf die Europäische Umweltagentur verlassen können, wenn dies durch die Art der Maßnahme und das spezifische Fachwissen der Agentur hinreichend begründet ist. In diesen Fällen sollte die Kommission den Auswirkungen auf die Verwaltungsstruktur der Agentur sowie auf ihre finanziellen und personellen Ressourcen gebührend Rechnung tragen.

Begründung

In der Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) werden neun biogeografische Regionen der Europäischen Union mit charakteristischen Merkmalen genannt: die alpine, die atlantische, die boreale, die kontinentale, die makaronesische, die mediterrane, die pannonische sowie die Schwarzmeer- und die Steppenregion. Ein koordiniertes zentrales Informationssystem ist für den Erfolg der vorgeschlagenen Maßnahmen von herausragender Bedeutung. Die Kommission sollte alle zur Verfügung stehenden Ressourcen nutzen, um die Umsetzungsarbeiten voranzubringen, insbesondere auch die einschlägigen Fachkenntnisse der Europäischen Umweltagentur. Das Personal sollte je nach Bedarf zugewiesen werden, wobei natürlich die Kosteneffizienz der Aufgabenübertragung im Auge behalten werden muss.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme²¹ sieht einen Rahmen für die Anhörung der Öffentlichkeit zu umweltbezogenen Entscheidungen vor. Eine effektive Beteiligung der Öffentlichkeit an der Festlegung von

Geänderter Text

(27) Die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme²¹ sieht einen Rahmen für die Anhörung der Öffentlichkeit zu umweltbezogenen Entscheidungen vor. Eine effektive Beteiligung der Öffentlichkeit an der Festlegung von

Maßnahmen im Zusammenhang mit invasiven gebietsfremden Arten dürfte es einerseits der Öffentlichkeit ermöglichen, Meinungen und Bedenken zu äußern, die für diese Entscheidungen von Belang sein können, und es andererseits auch den Entscheidungsträgern gestatten, diese Meinungen und Bedenken zu berücksichtigen; dadurch wird der Entscheidungsprozess nachvollziehbarer und transparenter und in der Öffentlichkeit wächst das Bewusstsein für Umweltbelange sowie die Unterstützung für die getroffenen Entscheidungen.

Maßnahmen im Zusammenhang mit invasiven gebietsfremden Arten dürfte es einerseits der Öffentlichkeit ermöglichen, Meinungen und Bedenken zu äußern, die für diese Entscheidungen von Belang sein können, und es andererseits auch den Entscheidungsträgern gestatten, diese Meinungen und Bedenken zu berücksichtigen; dadurch wird der Entscheidungsprozess nachvollziehbarer und transparenter und in der Öffentlichkeit wächst das Bewusstsein für Umweltbelange sowie die Unterstützung für die getroffenen Entscheidungen.

Während der Aufstellung und Aktualisierung der Liste invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung und der Ausarbeitung von Aktionsplänen durch die Mitgliedstaaten ist eine frühe und effektive Beteiligung der Öffentlichkeit besonders wichtig. Auch die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sollten in die Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Bekämpfung invasiver Arten eingebunden werden, da sie eine entscheidende Rolle bei der Durchführung dieser Entscheidungen sowie bei der Sensibilisierung und Information der Öffentlichkeit spielen.

²¹ ABl. L 156 vom 25.06.2003, S. 17.

²¹ ABl. L 156 vom 25.06.2003, S. 17.

Begründung

Die Öffentlichkeit reagiert auf restriktive Maßnahmen immer sehr empfindlich. Fortschritte beim Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten sind daher ohne wirksame Unterstützung der Öffentlichkeit nicht möglich.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27 a (neu)

(27a) Die Durchführung dieser Verordnung sollte insbesondere – was die Aufstellung und Aktualisierung der Liste invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung, Elemente der Risikobewertung, Dringlichkeitsmaßnahmen und Maßnahmen zur sofortigen Tilgung in einer frühen Phase der Invasion anbelangt – durch fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse untermauert sein, weshalb eine kontinuierliche und effektive Einbeziehung von relevanten Vertretern der Wissenschaft erforderlich ist. Daher sollten Wissenschaftler durch regelmäßige Konsultationen und vor allem über die Einrichtung eines Gremiums (das „Wissenschaftsforum“) zur Beratung der Kommission aktiv um Beiträge ersucht werden.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

(28) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Anwendung dieser Verordnung, für die **Aufstellung und Aktualisierung der Liste invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung, für die** Gewährung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur sofortigen Tilgung sowie für den Erlass von Dringlichkeitsmaßnahmen der Union sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates

(28) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Anwendung dieser Verordnung, für die Gewährung von **spezifischen nationalen Ausnahmen und Ausnahmen** von der Verpflichtung zur sofortigen Tilgung sowie für den Erlass von Dringlichkeitsmaßnahmen der Union sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach

vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden²².

²² ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden²².

²² ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Zur Berücksichtigung neuester wissenschaftlicher Entwicklungen im Umweltbereich sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, um zu bestimmen, nach welchen Kriterien festzustellen ist, dass invasive gebietsfremde Arten zur Bildung lebensfähiger Populationen und zur Weiterverbreitung fähig sind, und um die gemeinsamen Elemente für die Ausarbeitung von Risikobewertungen festzulegen. **Insbesondere sollte** die Kommission **bei ihren vorbereitenden Arbeiten** angemessene Konsultationen, auch von Sachverständigen, **durchführen**. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission die gleichzeitige, zügige und ordnungsgemäße Weiterleitung der einschlägigen Dokumente an das Europäische Parlament und den Rat gewährleisten.

Geänderter Text

(29) Zur Berücksichtigung neuester wissenschaftlicher Entwicklungen im Umweltbereich sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, um **die Liste invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung aufzustellen und zu aktualisieren, zu** bestimmen, nach welchen Kriterien festzustellen ist, dass invasive gebietsfremde Arten zur Bildung lebensfähiger Populationen und zur Weiterverbreitung fähig sind, und um die gemeinsamen Elemente für die Ausarbeitung von Risikobewertungen festzulegen. **Es ist von besonderer Bedeutung, dass** die Kommission **im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit** angemessene Konsultationen, auch **auf der Ebene** von Sachverständigen **durch Anhörung des Wissenschaftsforums, durchführt**. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission die gleichzeitige, zügige und ordnungsgemäße Weiterleitung der einschlägigen Dokumente an das Europäische Parlament

und den Rat gewährleisten.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten, müssen die Mitgliedstaaten bei Verstößen abschreckende, wirksame und verhältnismäßige Sanktionen verhängen, die der Art und Schwere des Verstoßes Rechnung tragen.

Geänderter Text

(30) Um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten, müssen die Mitgliedstaaten bei Verstößen abschreckende, wirksame und verhältnismäßige Sanktionen verhängen, die der Art und Schwere des Verstoßes Rechnung tragen. ***Bei den Sanktionen sollte das Verursacherprinzip berücksichtigt werden, weshalb sie für alle Personen (unabhängig davon, ob sie unternehmerisch tätig sind) gelten sollten, die für die beabsichtigte oder unbeabsichtigte Einbringung nicht heimischer Arten verantwortlich sind.***

Begründung

Mit der Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden wird ein Präzedenzfall für die Verankerung des Verursacherprinzips in einem Rechtsakt insbesondere im Rahmen des Schutzes von Arten und natürlichen Lebensräumen geschaffen.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Damit gewerbliche Marktteilnehmer, ***die möglicherweise legitime Erwartungen haben*** (z. B. solche, denen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 eine Genehmigung erteilt wurde), ihren Bestand

Geänderter Text

(32) Damit gewerbliche Marktteilnehmer (z. B. solche, denen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 eine Genehmigung erteilt wurde), ihren Bestand an invasiven gebietsfremden Arten von

an invasiven gebietsfremden Arten von EU-weiter Bedeutung, sobald diese neuen Bestimmungen in Kraft treten, erschöpfen können, sollten ihnen zwei Jahre für die **Tötung**, den Verkauf oder die Übergabe der Exemplare an Forschungs- oder Ex-situ-Erhaltungseinrichtungen eingeräumt werden.

EU-weiter Bedeutung, sobald diese neuen Bestimmungen in Kraft treten, erschöpfen können, sollten ihnen zwei Jahre für die **humane Keulung**, den Verkauf oder **gegebenenfalls** die Übergabe der Exemplare an Forschungs- oder Ex-situ-Erhaltungseinrichtungen eingeräumt werden.

Begründung

Der Begriff „Tötung“ ist in diesem Zusammenhang nicht geeignet, da er häufig für die Tötung von Tieren gebraucht wird, wenn diese der menschlichen Ernährung oder der Pelzindustrie zugeführt werden; es sollte durch „humane Keulung“ ersetzt werden.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Diese Verordnung gilt für alle **in der Union vorkommenden** invasiven gebietsfremden Arten im Sinne von Artikel 3 Nummer 2.

Geänderter Text

1. Diese Verordnung gilt für alle invasiven gebietsfremden Arten im Sinne von Artikel 3 Nummer 2.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) regulierte Tierseuchen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX [Tiergesundheitsrecht - COM(2013) 260 final];

Geänderter Text

(c) **Krankheitserreger, die** regulierte Tierseuchen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX [Tiergesundheitsrecht - COM(2013) 260 final] **auslösen**;

Begründung

Da diese Verordnung „Arten“ betrifft, erscheint es angemessener und klarer, von „Krankheitserregern“ statt von „Tierseuchen“ zu sprechen.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(e) in Anhang IV der Verordnung (EG)
Nr. 708/2007 aufgeführte Arten;**

entfällt

Begründung

Im Sinne eines kohärenten rechtlichen Rahmens für invasive gebietsfremde Arten (siehe auch Erwägungsgrund 9) ist es erforderlich, dass Arten oder Tätigkeiten nur dann aus dem Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden, wenn ihren nachteiligen Auswirkungen auf Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen mit anderen Rechtsvorschriften vorgebeugt wird. Die in Anhang IV der Verordnung 708/2007 aufgelisteten Arten sind von den mit der genannten Verordnung für Aquakultur eingerichteten Verfahren ausgenommen; der Geltungsbereich der Verordnung über invasive gebietsfremde Arten ist jedoch weiter gefasst, da er auch Arten aus anderen Bereichen wie beispielsweise dem Heimtierhandel oder Zoos und Aquarien umfasst: Diese Arten sollten folglich zum Geltungsbereich dieser Verordnung gehören und ihren Verfahren unterliegen.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) „gebietsfremde Arten“: lebende Exemplare von Arten, Unterarten oder niedrigeren Taxa von Tieren, Pflanzen, Pilzen oder Mikroorganismen, die aus ihrem vergangenen oder gegenwärtigen natürlichen Verbreitungsgebiet heraus eingebracht wurden, einschließlich Teilen, Gameten, Samen, Eiern oder Propagationsformen dieser Arten sowie Hybriden, Sorten oder Rassen, die überleben und sich anschließend fortpflanzen könnten;

(1) „gebietsfremde Arten“: lebende Exemplare von Arten, Unterarten oder niedrigeren Taxa von Tieren, Pflanzen, Pilzen oder Mikroorganismen, die aus ihrem vergangenen oder gegenwärtigen natürlichen Verbreitungsgebiet heraus eingebracht wurden **oder in ihr gegenwärtiges Verbreitungsgebiet migriert sind**, einschließlich Teilen, Gameten, Samen, Eiern oder Propagationsformen dieser Arten sowie **verwilderter domestizierter Arten**, Hybriden, Sorten oder Rassen, die

überleben und sich anschließend
fortpflanzen könnten;

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

(2) „invasive gebietsfremde Art“: eine gebietsfremde Art, von deren Einbringung **oder** Verbreitung einer Risikobewertung zufolge eine Gefahr für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen ausgeht und die auch nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit **oder** die Wirtschaft haben kann;

Geänderter Text

(2) „invasive gebietsfremde Art“: eine gebietsfremde Art, von deren Einbringung **und** Verbreitung einer Risikobewertung zufolge eine Gefahr für **oder Auswirkung auf die** Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen ausgeht und die auch nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die Wirtschaft **und die Gesellschaft im Allgemeinen** haben kann;

Begründung

Mit dieser kleinen Änderung wird Kohärenz mit Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b, c und d hergestellt. Es handelt sich um eine Verdeutlichung im Einklang mit dem vorrangigen Ziel dieser Verordnung gemäß Artikel 1.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

(3) „invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung“: invasive gebietsfremde Arten, deren nachteilige Auswirkungen für so erheblich eingeschätzt wurden, dass sie ein konzertiertes Vorgehen auf EU-Ebene gemäß Artikel 4 Absatz 2 erfordern;

Geänderter Text

(3) „invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung“: invasive gebietsfremde Arten, **die im Hoheitsgebiet der Union mit Ausnahme der Regionen in äußerster Randlage gebietsfremd sind bzw. in einer biogeografischen Region der Union gebietsfremd, jedoch in einer anderen Region der Union heimisch sind und** deren nachteilige Auswirkungen **in einem oder mehreren Mitgliedstaaten** für so

erheblich eingeschätzt wurden, dass sie ein konzertiertes Vorgehen auf EU-Ebene gemäß Artikel 4 Absatz 2 erfordern;

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) „invasive gebietsfremde Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten“: invasive gebietsfremde Arten, die nicht von EU-weiter Bedeutung sind und bei denen ein Mitgliedstaat auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse davon ausgeht, dass sich ihre Freisetzung und Ausbreitung – selbst wenn dies nicht vollständig erwiesen ist – in hohem Maße nachteilig auf sein Hoheitsgebiet oder Teile davon auswirken und daher ein Tätigwerden auf der Ebene des betreffenden Mitgliedstaats erforderlich ist;

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) „Forschung“: unter regulierten Bedingungen durchgeführte deskriptive oder experimentelle Arbeiten zum Erwerb neuer ***Kenntnisse*** oder zur Entwicklung neuer Produkte, einschließlich der ersten Phasen der Identifizierung, Charakterisierung und Isolierung genetischer Merkmale – ***ausgenommen*** Invasivität - invasiver gebietsfremder Arten, soweit erforderlich, um diese

(7) „Forschung“: unter regulierten Bedingungen durchgeführte deskriptive oder experimentelle Arbeiten zum Erwerb neuer ***wissenschaftlicher Erkenntnisse*** oder zur Entwicklung neuer Produkte, einschließlich der ersten Phasen der Identifizierung, Charakterisierung und Isolierung genetischer Merkmale – ***mit Ausnahme der Eigenschaften, welche die Invasivität ausmachen*** – invasiver

Merkmale in nichtinvasive Arten
einzüchten zu können;

gebietsfremder Arten, soweit erforderlich,
um diese Merkmale in nichtinvasive Arten
einzüchten zu können;

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission

(12) „Tilgung“: die vollständige und
dauerhafte Beseitigung einer Population
einer invasiven gebietsfremden Art durch
physikalische, chemische oder biologische
Mittel;

Geänderter Text

(12) „Tilgung“: die vollständige und
dauerhafte Beseitigung einer Population
einer invasiven gebietsfremden Art durch
tödliche oder nicht tödliche physikalische,
chemische oder biologische Mittel;

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 14

Vorschlag der Kommission

(14) „Kontrolle“: physikalische, chemische
oder biologische Maßnahmen, die auf die
Tilgung, Populationskontrolle oder
Eindämmung einer Population einer
invasiven gebietsfremden Art abzielen;

Geänderter Text

(14) „Kontrolle“: **tödliche oder nicht
tödliche** physikalische, chemische oder
biologische Maßnahmen, die auf die
Tilgung, Populationskontrolle oder
Eindämmung einer Population einer
invasiven gebietsfremden Art **bei
gleichzeitiger Abwendung von
Auswirkungen auf nicht von den
Maßnahmen betroffene Arten und ihre
Lebensräume** abzielen;

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 16

Vorschlag der Kommission

(16) „Populationskontrolle“: physikalische, chemische oder biologische Maßnahmen, die an einer Population einer invasiven gebietsfremden Art durchgeführt werden, um die Zahl der Exemplare möglichst niedrig zu halten, so dass – obwohl die Art nicht getilgt werden kann – ihre Invasionskapazität und ihre nachteiligen Auswirkungen auf Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen oder auf die menschliche Gesundheit und die Wirtschaft minimiert werden.

Geänderter Text

(16) „Populationskontrolle“: **tödliche oder nicht tödliche** physikalische, chemische oder biologische Maßnahmen, die **bei gleichzeitiger Abwendung von Auswirkungen auf nicht von den Maßnahmen betroffene Arten und ihre Lebensräume** an einer Population einer invasiven gebietsfremden Art durchgeführt werden, um die Zahl der Exemplare möglichst niedrig zu halten, so dass – obwohl die Art nicht getilgt werden kann – ihre Invasionskapazität und ihre nachteiligen Auswirkungen auf Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen oder auf die menschliche Gesundheit und die Wirtschaft minimiert werden.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die **Kommission erstellt und aktualisiert im Wege von Durchführungsrechtsakten** anhand der Kriterien **von Absatz 2** eine Liste invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung. **Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 22 Absatz 2 erlassen.**

Geänderter Text

1. **Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um** anhand der **in Absatz 2 festgelegten** Kriterien eine Liste invasiver gebietsfremder Arten **und taxonomischer Gruppen von Arten von** EU-weiter Bedeutung **aufzustellen. Die Liste wird dieser Verordnung in Form eines Anhangs beigelegt.**

Begründung

Die Liste invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung sollte aufgrund ihrer Bedeutung und ihres engen Zusammenhangs mit dem Geltungsbereich des Rechtsakts an den Basisrechtsakt angehängt werden. Wenn die Liste einen Anhang zum Basisrechtsakt bildet, so sorgt dies zudem für mehr Rechtsklarheit, als es bei einer eigenständigen Liste der Fall wäre. Dementsprechend besteht das geeignete Verfahren zur Aufstellung und Aktualisierung einer

Liste in einem Anhang zur Verordnung in delegierten Rechtsakten. Die Verordnung sollte gegebenenfalls taxonomische Gruppen von Arten mit ähnlichen ökologischen Erfordernissen umfassen, um einer simplen Verlagerung des Handels von einer Art, die als von EU-weiter Bedeutung gelistet ist, auf eine ähnliche – jedoch nicht gelistete – Art vorzubeugen (als beispielsweise die Rotwangen-Schmuckschildkröte in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgenommen wurde, verlagerte sich der Handel kurzerhand auf die Gelbwangen-Schmuckschildkröte).

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die in Absatz 1 genannten delegierten Rechtsakte werden bis ...* [ABl. bitte Datum einfügen: 18 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] erlassen.

Begründung

Eine explizite Frist für die Aufstellung der ersten Liste invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung ist wichtig für eine wirksame Umsetzung der neuen Bestimmungen; gleichzeitig verleiht sie dem gesamten Verfahren mehr Transparenz und gibt Interessenträgern die Möglichkeit, sich an die neue Rechtslage anzupassen und darauf zu reagieren.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Absatz 1 genannte Liste anhand der in Absatz 2 festgelegten Kriterien zu aktualisieren.

Begründung

Das Verfahren zur Aktualisierung der Liste sollte von dem Verfahren ihrer Aufstellung deutlich getrennt sein.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. In die Liste gemäß Absatz 1 werden nur invasive gebietsfremde Arten aufgenommen, die alle nachstehenden Kriterien erfüllen:

Geänderter Text

2. In die Liste gemäß Absatz 1 werden nur invasive gebietsfremde Arten **oder taxonomische Gruppen von Arten** aufgenommen, die alle nachstehenden Kriterien erfüllen:

Begründung

Die Verordnung sollte taxonomische Gruppen von eng verwandten Arten mit ähnlichen ökologischen Erfordernissen umfassen, um einer simplen Verlagerung des Handels von einer Art, die als von EU-weiter Bedeutung gelistet ist, auf eine ähnliche – jedoch nicht gelistete – Art vorzubeugen (als beispielsweise die Rotwangen-Schmuckschildkröte in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgenommen wurde, verlagerte sich der Handel kurzerhand auf die Gelbwangen-Schmuckschildkröte).

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) **Sie sind** nach vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen **für das Gebiet der Union** (ohne die Regionen in äußerster Randlage) gebietsfremd;

Geänderter Text

(a) **Es handelt sich** nach vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen **um Arten, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten** (ohne die Regionen in äußerster Randlage) gebietsfremd **oder in einer biogeografischen Region gebietsfremd, in einer anderen jedoch heimisch sind**;

Begründung

Derzeit deckt die Verordnung nur Arten ab, die im gesamten Hoheitsgebiet der EU gebietsfremd sind. Mit dieser Änderung sollen Arten in den Geltungsbereich der Verordnung aufgenommen werden, die in einem Teil der Union gebietsfremd, in einem anderen jedoch heimisch sind.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) sie sind nach vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen in der Lage, unter den vorherrschenden oder absehbaren Bedingungen des Klimawandels überall in der Union (ohne die Regionen in äußerster Randlage) eine lebensfähige Population zu etablieren und sich auszubreiten;

Geänderter Text

(b) sie sind nach **den besten und neuesten** vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen in der Lage, unter den herrschenden oder absehbaren Bedingungen des Klimawandels überall in der Union (ohne die Regionen in äußerster Randlage) eine lebensfähige Population zu etablieren und sich auszubreiten;

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können bei der Kommission die Aufnahme invasiver gebietsfremder Arten in die Liste gemäß Absatz 1 beantragen. Diese Anträge müssen alle nachfolgenden **Elemente** enthalten:

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können bei der Kommission die Aufnahme invasiver gebietsfremder Arten in die Liste gemäß Absatz 1 beantragen. Diese Anträge müssen alle nachfolgenden **Angaben** enthalten:

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) den Namen der Art;

(a) den Namen der Art **oder die taxonomische Gruppe der Art**;

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) den Nachweis, dass die Art die Kriterien von Absatz 2 erfüllt.

(c) den Nachweis, dass die Art **oder die taxonomische Gruppe von Arten** die Kriterien von Absatz 2 erfüllt.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Bei der Auswahl der in die Liste nach Absatz 1 aufzunehmenden Arten ist zu berücksichtigen, inwiefern eine Art im Hoheitsgebiet der Union invasiv ist oder werden könnte und in welchem Maße sie sich bereits auf Biodiversität oder Ökosystemdienstleistungen, die menschliche Gesundheit oder wirtschaftliche Interessen auswirkt oder auswirken könnte.

Begründung

Die vorgeschlagene Verordnung enthält zwar detaillierte Bestimmungen zu den Risikobewertungen, die der Auswahl der den Regelungen unterliegenden Arten zugrunde liegen sollten, sie gibt jedoch keinen Aufschluss darüber, auf welcher Grundlage die Auswahlkriterien beruhen.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. Die Liste nach Absatz 1 wird mit Anmerkungen versehen, denen zu entnehmen ist, ob ein Mitgliedstaat Ausnahmen gemäß Artikel 4a beantragt hat oder ihm solche Ausnahmen gewährt wurden.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Liste gemäß Absatz 1 umfasst höchstens 50 Arten, einschließlich etwaiger aufgrund von Dringlichkeitsmaßnahmen gemäß Artikel 9 hinzukommender Arten.

entfällt

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4a

Nationale Ausnahmen für invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung

1. Invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung, die in einem Mitgliedstaat heimisch sind, unterliegen in dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats,

in dem sie heimisch sind, nicht den in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b bis g und in den Artikeln 8, 11 bis 13 und 15 genannten Beschränkungen.

2. Die Mitgliedstaaten können für eine invasive gebietsfremde Art von EU-weiter Bedeutung bei der Kommission eine Ausnahme von einer oder von allen Beschränkungen aus Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b bis g und Artikel 8, 11 bis 15 und 19 beantragen.

3. Ein Antrag auf eine Ausnahme darf nur eingereicht werden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

(a) anhand fundierter wissenschaftlicher Erkenntnisse wird nachgewiesen, dass die Art in dem Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats nicht invasiv ist und auch in den benachbarten Mitgliedstaaten keinen erheblichen Schaden verursacht;

(b) anhand einer auf die verfügbaren Daten gestützten Kosten-Nutzen-Analyse wird unter Berücksichtigung der sozioökonomischen Situation dieses Mitgliedstaats mit hinlänglicher Sicherheit nachgewiesen, dass die Kosten außergewöhnlich hoch sein werden und in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stehen.

4. Ein Antrag auf eine Ausnahme ist hinreichend zu begründen und zusammen mit den in Absatz 3 Buchstabe a oder b genannten Nachweisen einzureichen.

5. Die Kommission beschließt im Wege von Durchführungsrechtsakten über die Annahme oder Ablehnung des Antrags. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 22 Absatz 2 erlassen.

6. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass durch Eindämmungsmaßnahmen die weitere Ausbreitung der Art verhindert wird, bis der Beschluss gemäß Absatz 5 ergangen ist.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5

Vorschlag der Kommission

Artikel 5

Risikobewertung und delegierte Rechtsakte

1. Die Kommission **oder** gegebenenfalls die Mitgliedstaaten **führen** die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3 Buchstabe b genannte Risikobewertung unter Berücksichtigung folgender Elemente durch:

- (a) eine Beschreibung der Art mit taxonomischer Identität, Geschichte, heimischem Ansiedlungsgebiet und potenziellem Verbreitungsgebiet;
- (b) eine Beschreibung der Fortpflanzungs- und Ausbreitungsmuster der Art einschließlich einer Prüfung, ob die zur Fortpflanzung und Ausbreitung erforderlichen Umweltbedingungen gegeben sind;
- (c) eine Beschreibung der potenziellen Pfade für die Einbringung und die Ausbreitung – gleich ob diese absichtlich oder unabsichtlich erfolgen –, gegebenenfalls einschließlich der Waren, mit denen die Art allgemein assoziiert ist;
- (d) eine eingehende Prüfung des Risikos der Einbringung, der Etablierung und der Ausbreitung in den betreffenden biogeografischen Regionen unter den vorherrschenden Bedingungen und den absehbaren Bedingungen des Klimawandels;
- (e) eine Beschreibung der derzeitigen Verteilung der Art mit Angabe, ob die Art in der Union oder in benachbarten Ländern bereits vorkommt;

Geänderter Text

Artikel 5

Risikobewertung und delegierte Rechtsakte

1. Die Kommission **führt** – gegebenenfalls **unterstützt durch** die Mitgliedstaaten – die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3 Buchstabe b genannte Risikobewertung unter Berücksichtigung folgender Elemente durch:

- (a) eine Beschreibung der Art mit taxonomischer Identität, Geschichte, heimischem Ansiedlungsgebiet und potenziellem Verbreitungsgebiet;
- (b) eine Beschreibung der Fortpflanzungs- und Ausbreitungsmuster **und -dynamik** der Art einschließlich einer Prüfung, ob die zur Fortpflanzung und Ausbreitung erforderlichen Umweltbedingungen gegeben sind;
- (c) eine Beschreibung der potenziellen Pfade für die Einbringung und die Ausbreitung – gleich ob diese absichtlich oder unabsichtlich erfolgen –, gegebenenfalls einschließlich der Waren, mit denen die Art allgemein assoziiert ist;
- (d) eine eingehende Prüfung des Risikos der Einbringung, der Etablierung und der Ausbreitung in den betreffenden biogeografischen Regionen unter den vorherrschenden Bedingungen und den absehbaren Bedingungen des Klimawandels;
- (e) eine Beschreibung der derzeitigen Verteilung der Art mit Angabe, ob die Art **als heimische oder gebietsfremde Art** in der Union oder in benachbarten Ländern

(f) eine Beschreibung der nachteiligen Auswirkungen auf Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen, einschließlich der Auswirkungen auf heimische Arten, geschützte Gebiete, gefährdete Lebensräume, die **menschliche** Gesundheit und **die Wirtschaft, mit einer Prüfung des Ausmaßes künftiger Auswirkungen**;

(g) eine **quantifizierte Vorausschätzung der Schadenskosten** auf EU-Ebene, die die Bedeutung für die Union belegt **und weitere Maßnahmen rechtfertigt, da die Gesamtschäden die Kosten von Schadensbegrenzungsmaßnahmen überwiegen würden**;

(h) eine Beschreibung der möglichen Verwendungen der Art und der aus diesen Verwendungen erwachsenden Vorteile.

2. Die Kommission erhält die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 23, um die Art der zulässigen wissenschaftlichen Erkenntnisse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b weiter zu spezifizieren und eine detaillierte Beschreibung der Elemente gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis **h** des vorliegenden Artikels vorzunehmen, einschließlich der für die Prüfung dieser Elemente anzuwendenden Methode, wobei einschlägige nationale und internationale Normen und die Notwendigkeit zu berücksichtigen sind, prioritär gegen Arten vorzugehen, die erhebliche **wirtschaftliche** Schäden, einschließlich Schäden aufgrund des Verlusts an Biodiversität, verursachen

bereits vorkommt, **und eine Vorausschätzung ihrer wahrscheinlichen künftigen Verteilung**;

(f) eine Beschreibung – **oder Schätzung auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse** – der nachteiligen Auswirkungen auf Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen, einschließlich der Auswirkungen auf heimische Arten, geschützte Gebiete, gefährdete Lebensräume, die **Wirtschaft und die öffentliche** Gesundheit und **Sicherheit**;

(g) eine **Bewertung der potenziellen Kosten durch Schäden** auf EU-Ebene, die die Bedeutung für die Union belegt;

(h) eine Beschreibung der möglichen Verwendungen der Art und der aus diesen Verwendungen erwachsenden Vorteile;

(ha) eine Bewertung und Auswahl der Optionen, die zur Verfügung stehen, um das Risiko einer Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten zu verringern.

2. Die Kommission erhält die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 23, um die Art der zulässigen wissenschaftlichen Erkenntnisse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b weiter zu spezifizieren und eine detaillierte Beschreibung der Elemente gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis **ha** des vorliegenden Artikels vorzunehmen, einschließlich der für die Prüfung dieser Elemente anzuwendenden Methode, wobei einschlägige nationale und internationale Normen und die Notwendigkeit zu berücksichtigen sind, prioritär gegen Arten vorzugehen, die erhebliche Schäden **für die menschliche Gesundheit und die Wirtschaft**, einschließlich Schäden aufgrund des Verlusts an Biodiversität,

oder verursachen können.

verursachen oder verursachen können.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **In der Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 aufgeführte** Arten, die in einer Region in äußerster Randlage heimisch sind, sind in der Region in äußerster Randlage, in der sie heimisch sind, von den Bestimmungen der Artikel 7, 8, 11 und 13 bis 17 ausgenommen.

Geänderter Text

1. **Invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung**, die in einer Region in äußerster Randlage heimisch sind, sind in der Region in äußerster Randlage, in der sie heimisch sind, von den Bestimmungen der Artikel 7, 8, 11 und 13 bis 17 ausgenommen.

Begründung

Da eine Definition für den Begriff „invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung“ festgelegt wurde, ist es besser, im gesamten Text ausdrücklich auf diesen Begriff zu verweisen.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7

Vorschlag der Kommission

Artikel 7

Verbot invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung

1. **In der Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 aufgeführte** Arten dürfen nicht absichtlich

(a) in **das Gebiet der Union** verbracht oder durch **dieses durchgeführt** werden;

(b) zur Fortpflanzung gebracht werden;

(c) befördert werden, es sei denn, sie

Geänderter Text

Artikel 7

Beschränkungen für invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung

1. **Invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung** dürfen nicht absichtlich **oder fahrlässig**

(a) in **einen Mitgliedstaat** verbracht **werden** oder **im Transit durch einen Mitgliedstaat durchgeführt** werden;

(b) zur Fortpflanzung gebracht werden;

(c) befördert werden, es sei denn, sie

werden zu **Tilgungseinrichtungen** befördert;

(d) in den Verkehr gebracht werden;

(e) verwendet oder getauscht werden;

(f) gehalten oder aufgezogen werden, auch nicht in Haltung unter Verschluss;

(g) in die Umwelt freigesetzt werden.

2. Die Mitgliedstaaten verhindern **die** unabsichtliche Einbringung invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung im Einklang mit Artikel 11 Absätze 3 und 4.

werden **im Zusammenhang mit der Tilgung** zu **Einrichtungen** befördert;

(d) in den Verkehr gebracht **oder zum Verkauf angeboten** werden;

(e) verwendet oder getauscht werden;

(f) gehalten oder aufgezogen werden, auch nicht in Haltung unter Verschluss – **dies gilt unbeschadet des Artikels 8;**

(g) in die Umwelt freigesetzt werden.

2. Die Mitgliedstaaten verhindern **jede sonstige** unabsichtliche Einbringung invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung im Einklang mit Artikel 11 Absätze 3 und 4.

2a. Die Mitgliedstaaten können strengere nationale Vorschriften beibehalten oder erlassen, um die Einbringung, Etablierung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung zu verhindern.

(Die Ersetzung von „Verbot“ durch „Beschränkungen“ gilt für den gesamten Text. Wird die Änderung angenommen, muss der ganze Text entsprechend abgeändert werden.)

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8

Vorschlag der Kommission

Artikel 8

Genehmigungen **für Forschung und Ex-situ-Erhaltung**

1. Abweichend von den **Verboten** gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, e und f errichten die Mitgliedstaaten ein Genehmigungssystem, das Einrichtungen, die für Forschung und Ex-situ-Erhaltung

Geänderter Text

Artikel 8

Genehmigungen

1. Abweichend von den **Beschränkungen** gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, **d**, e und f errichten die Mitgliedstaaten ein Genehmigungssystem, das Einrichtungen, die für Forschung und Ex-

zugelassen sind, die Durchführung solcher Tätigkeiten an invasiven gebietsfremden Arten von EU-weiter Bedeutung gestattet.

2. Die Mitgliedstaaten ermächtigen die betreffenden zuständigen Behörden zur Erteilung von Genehmigungen gemäß Absatz 1 für Tätigkeiten, die bei Haltung unter Verschluss durchgeführt werden, bei der alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

(a) Die Haltung der invasiven gebietsfremden Art von EU-weiter Bedeutung und der Umgang mit ihr erfolgt in geschlossenen Systemen gemäß Absatz 3;

(b) die Tätigkeit ist von Personal durchzuführen, das über die von den zuständigen Behörden vorgeschriebenen wissenschaftlichen **und** technischen Qualifikationen verfügt;

(c) die Beförderung zum oder aus dem geschlossenen System ist von der zuständigen Behörde genehmigt und erfolgt unter Bedingungen, die ein Entkommen der invasiven gebietsfremden Art ausschließen;

(d) handelt es sich bei der invasiven gebietsfremden Art um Tiere, so **sind** diese

situ-Erhaltung zugelassen sind, die Durchführung solcher Tätigkeiten an invasiven gebietsfremden Arten von EU-weiter Bedeutung gestattet. **Die Mitgliedstaaten können auch ein Genehmigungssystem errichten, mit dem es besonderen Einrichtungen, die den Anbau von Pflanzenarten oder die Haltung von Tieren, die unter die Richtlinie des Rates 98/58/EG fallen, kommerziell betreiben, gestattet wird, solche Tätigkeiten an invasiven gebietsfremden Arten von EU-weiter Bedeutung durchzuführen, soweit diese Arten einen hohen wirtschaftlichen, sozialen oder ökologischen Wert aufweisen; dies gilt unbeschadet des Artikels 22 Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG und des Artikels 11 der Richtlinie 2009/147/EG.**

2. Die Mitgliedstaaten ermächtigen die betreffenden zuständigen Behörden zur Erteilung von Genehmigungen gemäß Absatz 1 für Tätigkeiten, die bei Haltung unter Verschluss durchgeführt werden, bei der alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

(a) Die Haltung der invasiven gebietsfremden Art von EU-weiter Bedeutung und der Umgang mit ihr erfolgt in geschlossenen Systemen gemäß Absatz 3;

(b) die Tätigkeit ist von Personal durchzuführen, das über die von den zuständigen Behörden vorgeschriebenen wissenschaftlichen **oder** technischen Qualifikationen verfügt;

(c) die Beförderung zum oder aus dem geschlossenen System ist von der zuständigen Behörde genehmigt und erfolgt unter Bedingungen, die ein Entkommen der invasiven gebietsfremden Art ausschließen;

(d) handelt es sich bei der invasiven gebietsfremden Art **von EU-weiter Bedeutung** um Tiere, so **werden** diese nach

nach Möglichkeit gekennzeichnet;

(e) dem Risiko des Entkommens, der Ausbreitung oder der Entnahme wird wirksam begegnet, und zwar unter Berücksichtigung der Identität, der Biologie und der Verbreitungswege der Art, der vorgesehenen Tätigkeit und des vorgesehenen geschlossenen Systems, der Wechselwirkung mit der Umwelt sowie anderer relevanter Faktoren im Zusammenhang mit dem von der Art ausgehenden Risiko;

(f) für den Fall des Entkommens oder der Ausbreitung werden eine kontinuierliche Überwachung und ein Krisenplan, einschließlich **Tilgungsplan**, festgelegt.

(g) die Genehmigung gemäß Absatz 1 ist auf **die** Anzahl von Arten und Exemplaren begrenzt, die **für die betreffende Forschung oder Ex-situ-Erhaltung erforderlich ist, und darf die** Kapazität des geschlossenen Systems nicht **übersteigen**. Die Genehmigung enthält die Beschränkungen, die für die Minderung des Risikos des Entkommens oder der Ausbreitung der betreffenden Art erforderlich sind. Sie liegt der invasiven gebietsfremden Art, auf die sie sich bezieht, stets bei, wenn diese innerhalb der Union gehalten, in diese verbracht oder innerhalb dieser befördert wird.

3. Arten gelten als in geschlossenen Systemen gehalten, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

(a) Die Arten sind physisch isoliert und können aus den Systemen, in denen sie gehalten werden, nicht entkommen, sich ausbreiten oder von Unbefugten entnommen werden; durch Reinigungs- und Wartungsprotokolle ist gewährleistet, dass keine Arten oder reproduktionsfähigen Teile entkommen,

Möglichkeit gekennzeichnet, **wobei Methoden anzuwenden sind, mit denen vermeidbare Schmerzen, Qualen und Leiden vermieden werden;**

(e) dem Risiko des Entkommens, der Ausbreitung oder der Entnahme wird wirksam begegnet, und zwar unter Berücksichtigung der Identität, der Biologie und der Verbreitungswege der Art, der vorgesehenen Tätigkeit und des vorgesehenen geschlossenen Systems, der Wechselwirkung mit der Umwelt sowie anderer relevanter Faktoren im Zusammenhang mit dem von der Art ausgehenden Risiko;

(f) für den Fall des Entkommens oder der Ausbreitung werden eine kontinuierliche Überwachung und ein Krisenplan, einschließlich **eines Tilgungsplans als letztes Mittel**, festgelegt.

(g) Die Genehmigung gemäß Absatz 1 ist auf **eine** Anzahl von Arten und Exemplaren begrenzt, die die Kapazität des geschlossenen Systems nicht **übersteigt**. Die Genehmigung enthält die Beschränkungen, die für die Minderung des Risikos des Entkommens oder der Ausbreitung der betreffenden Art erforderlich sind. Sie liegt der invasiven gebietsfremden Art, auf die sie sich bezieht, stets bei, wenn diese innerhalb der Union gehalten, in diese verbracht oder innerhalb dieser befördert wird.

3. Arten gelten als in geschlossenen Systemen gehalten, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

(a) Die Arten sind physisch isoliert und können aus den Systemen, in denen sie gehalten werden, nicht entkommen, sich ausbreiten oder von Unbefugten entnommen werden; durch Reinigungs-, **Abfallentsorgungs-** und Wartungsprotokolle ist gewährleistet, dass keine Arten oder reproduktionsfähigen

sich ausbreiten oder von Unbefugten entnommen werden können;

(b) ihre Entnahme aus den Systemen, ihre Entsorgung **oder ihre** Vernichtung erfolgt in einer Weise, die eine Vermehrung oder Fortpflanzung außerhalb der Systeme ausschließt.

4. Bei der Beantragung einer Genehmigung liefert **die Einrichtung** alle erforderlichen Nachweise, damit die zuständige Behörde prüfen kann, ob die Bedingungen gemäß den Absätzen 2 und 3 erfüllt sind.

Teile entkommen, sich ausbreiten oder von Unbefugten entnommen werden können;

(b) ihre Entnahme aus den Systemen, ihre Entsorgung, Vernichtung **bzw. humane Keulung** erfolgt in einer Weise, die eine Vermehrung oder Fortpflanzung außerhalb der Systeme ausschließt.

4. Bei der Beantragung einer Genehmigung liefert **der Antragsteller** alle erforderlichen Nachweise, damit die zuständige Behörde prüfen kann, ob die Bedingungen gemäß den Absätzen 2 und 3 erfüllt sind.

4a. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden Kontrollen vornehmen, um sicherzustellen, dass die Einrichtungen nach Absatz 3 den in der erteilten Genehmigung festgelegten Bedingungen entsprechen.

4b. Die Kommission kann im Wege eines Durchführungsrechtsakts einer nach Absatz 2 erteilten Genehmigung mit der Begründung widersprechen, dass eine in Absatz 2 genannte Bedingung nicht erfüllt ist. Ein solcher Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 22 Absatz 2 erlassen.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Der betreffende Mitgliedstaat nimmt je nach den verfügbaren technischen und wissenschaftlichen Informationen unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von **24** Monaten ab dem Erlass des Beschlusses über die Einführung von Dringlichkeitsmaßnahmen eine Risikobewertung gemäß Artikel 5 für die

Geänderter Text

3. Der betreffende Mitgliedstaat **oder gegebenenfalls die Kommission** nimmt je nach den verfügbaren technischen und wissenschaftlichen Informationen unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von **12** Monaten ab dem Erlass des Beschlusses über die Einführung von Dringlichkeitsmaßnahmen eine

Art vor, die Gegenstand der Dringlichkeitsmaßnahmen ist, mit dem Ziel, diese Art in die Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 aufzunehmen.

Risikobewertung gemäß Artikel 5 für die Art vor, die Gegenstand der Dringlichkeitsmaßnahmen ist, mit dem Ziel, diese Art in die Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 aufzunehmen.

Begründung

Falls die Kommission bereits eine Folgenabschätzung nach Artikel 5 Absatz 1 durchgeführt hat, sollten die Mitgliedstaaten diese Informationen nutzen können.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10

Vorschlag der Kommission

Artikel 10

Beschränkungen **der absichtlichen Freisetzung invasiver gebietsfremder** Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten

1. Im Falle von invasiven gebietsfremden Arten, bei denen es sich nicht um invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung handelt, bei denen die Mitgliedstaaten aufgrund vorliegender wissenschaftlicher Erkenntnisse aber davon ausgehen (selbst wenn dies nicht vollständig erwiesen ist), dass die nachteiligen Auswirkungen ihrer Freisetzung und Ausbreitung für ihr nationales Hoheitsgebiet von Bedeutung sind („invasive gebietsfremde Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten“), untersagen die Mitgliedstaaten die zu welchem Zweck auch immer erfolgende absichtliche Freisetzung dieser Arten in die Umwelt (d. h. den Vorgang der Einbringung eines Organismus in die Umwelt) ohne die zur Verhütung ihres Entkommens und ihrer Ausbreitung erforderlichen Maßnahmen.

2. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die anderen

Geänderter Text

Artikel 10

Beschränkungen **für invasive gebietsfremde** Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten

1. In Bezug auf invasive gebietsfremde Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten **ergreifen die Mitgliedstaaten Maßnahmen in Form einer in Artikel 7 Absatz 1 aufgeführten Beschränkung oder erlassen strengere nationale Vorschriften, um die Einbringung solcher Arten zu verhindern oder die Etablierung und Entwicklung der betreffenden Populationen zu kontrollieren.**

2. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die anderen

Mitgliedstaaten über die Arten, die sie als invasive gebietsfremde Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten betrachten.

Mitgliedstaaten über die Arten, die sie als invasive gebietsfremde Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten betrachten, **sowie über die gemäß Absatz 1 festgelegten Beschränkungen.**

2a. Die Mitgliedstaaten stellen bei der Annahme von Maßnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Hoheitsgebiet die Koordinierung ihrer Maßnahmen mit den entsprechenden benachbarten Mitgliedstaaten sicher, falls ein erhebliches Risiko besteht, dass sich die invasive gebietsfremde Art auf das Hoheitsgebiet eines benachbarten Mitgliedstaates ausbreitet, oder falls ein gemeinsames Vorgehen wirksamer wäre, damit gemeinsame Aktionspläne für derartige Arten erstellt werden.

3. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können Genehmigungen für bestimmte absichtliche Freisetzen invasiver gebietsfremder Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten erteilen, wenn die folgenden Bedingungen in vollem Umfang berücksichtigt wurden:

(a) Es gibt keine nichtinvasiven Arten, die als Alternative verwendet werden können, um vergleichbare Nutzen zu erzielen;

(b) die Nutzen der Freisetzung sind im Vergleich zu den Risiken einer Schädigung durch die betreffende Art außerordentlich hoch;

(c) die Freisetzung wird von Risikominderungsmaßnahmen begleitet, um die Auswirkungen auf Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen sowie auf die menschliche Gesundheit und die Wirtschaft zu minimieren;

(d) eine angemessene Überwachung ist gewährleistet, und es wird ein Krisenplan zur Tilgung der Art aufgestellt, der angewendet wird, wenn die zuständige Behörde den von der Art verursachten

Schaden für inakzeptabel hält.

4. Genehmigungen zur Einbringung gebietsfremder Arten zur Verwendung in der Aquakultur werden im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 erteilt.

4. Genehmigungen zur Einbringung gebietsfremder Arten zur Verwendung in der Aquakultur werden im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 erteilt.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten führen **bis spätestens [18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung - Datum einfügen]** eine umfassende Untersuchung der Pfade der unabsichtlichen Einschleppung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten in ihrem Hoheitsgebiet durch und ermitteln diejenigen Pfade, die aufgrund des Artenvolumens oder aufgrund des **Schadens**, den **die** über diese Pfade in die Union gelangenden Arten **verursachen**, prioritäre Maßnahmen erfordern („prioritäre Pfade“). **Dabei konzentrieren sich die Mitgliedstaaten besonders auf die Untersuchung von Pfaden der Einbringung invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung.**

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten führen **innerhalb von zwei Jahren nach Annahme der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Liste** eine umfassende Untersuchung der Pfade der unabsichtlichen Einschleppung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten **von EU-weiter Bedeutung** in ihrem Hoheitsgebiet durch und ermitteln diejenigen Pfade, die aufgrund des Artenvolumens oder aufgrund des **potenziellen Risikos, das mit** den über diese Pfade in die Union gelangenden Arten **zusammenhängt**, prioritäre Maßnahmen erfordern („prioritäre Pfade“).

Begründung

Die einzelnen Umsetzungsschritte müssen ineinander greifen, d.h. die Mitgliedstaaten können erst dann einen Aktionsplan ausarbeiten, wenn die Liste der invasiven Arten festgelegt wurde. Des Weiteren wird vorgeschlagen, den Zeitrahmen für die Durchführung der Untersuchung zu verlängern, da sich der ursprünglich vorgesehene Zeitrahmen als unrealistisch erweisen könnte. Ähnliche Änderungen werden auch in Artikel 11 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 1 vorgeschlagen.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Jeder Mitgliedstaat erlässt und implementiert **bis spätestens [3 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung - Datum einfügen]** einen Aktionsplan für die von ihm gemäß Absatz 1 ermittelten prioritären Pfade. Der Aktionsplan enthält einen Zeitplan und eine Beschreibung der Maßnahmen, die im Hinblick auf die prioritären Pfade zu treffen sind und mit denen die unabsichtliche Einschleppung und Verbreitung gebietsfremder Arten in die Union und in die bzw. in der Umwelt verhindert werden sollen.

Geänderter Text

2. Jeder Mitgliedstaat erlässt und implementiert **innerhalb von drei Jahren** nach **Annahme der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Liste** einen Aktionsplan für die von ihm gemäß Absatz 1 ermittelten prioritären Pfade. Der Aktionsplan enthält einen Zeitplan und eine Beschreibung der Maßnahmen, die im Hinblick auf die prioritären Pfade zu treffen sind und mit denen die unabsichtliche Einschleppung und Verbreitung gebietsfremder Arten in die Union und in die bzw. in der Umwelt verhindert werden sollen.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Der Aktionsplan gemäß Absatz 2 umfasst Maßnahmen, die **auf Basis einer Kosten-Nutzen-Analyse konzipiert werden und mindestens folgende** Maßnahmen einschließen:

- (a) **Sensibilisierungsmaßnahmen;**
- (b) **regulatorische Maßnahmen zur** Minimierung der **Kontaminierung** von Waren und Gütern sowie Fahrzeugen und Ausrüstungen **durch invasive gebietsfremde Arten**, einschließlich Maßnahmen in Bezug auf den Transport invasiver gebietsfremder Arten aus Drittländern;

- (c) **regulatorische Maßnahmen zur**

Geänderter Text

3. Der Aktionsplan gemäß Absatz 2 umfasst **unter anderem** Maßnahmen, die **gegebenenfalls regulatorische oder freiwillige** Maßnahmen einschließen, **und Verhaltenskodizes mit folgendem Zweck:**

- (a) **Sensibilisierung;**
- (b) Minimierung **des Risikos** der **Einbringung invasiver gebietsfremder Arten als unerwünschte Passagiere bei der Beförderung** von Waren und Gütern sowie **der Überführung von** Fahrzeugen und Ausrüstungen, einschließlich Maßnahmen in Bezug auf den Transport invasiver gebietsfremder Arten aus Drittländern;

- (c) Gewährleistung anderer angemessener

Gewährleistung anderer angemessener Kontrollen an den EU-Grenzen als den amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 13;

Kontrollen an den EU-Grenzen als den amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 13;

(d) die Maßnahmen gemäß dem Internationalen Übereinkommen zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen.

Begründung

Die in Aktionsplänen für die Pfade verwendeten Maßnahmen sollten so geeignet wie möglich und nicht auf regulatorische Maßnahmen beschränkt sein. Die Europäische Union sollte nicht an ein Übereinkommen gebunden werden, das nur von vier Mitgliedstaaten unterzeichnet wurde. Darüber hinaus ist Ballastwasser nur einer von vielen Pfaden und sollte daher nicht gesondert herausgegriffen werden. Die in Aktionsplänen für die Pfade verwendeten Maßnahmen sollten so geeignet wie möglich und nicht auf beispielsweise regulatorische Maßnahmen beschränkt sein.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Spätestens **[18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung – Datum einfügen]** verfügen die Mitgliedstaaten über ein amtliches Überwachungssystem, das durch Erhebungen, Monitoring oder andere Verfahren Daten über das Vorkommen invasiver gebietsfremder Arten in der Umwelt erfasst und aufzeichnet, um **die Ausbreitung** invasiver gebietsfremder Arten in **die** Union zu verhindern.

Geänderter Text

1. Spätestens **18** Monate nach **Annahme der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Liste müssen** die Mitgliedstaaten über ein amtliches Überwachungssystem **verfügen**, das durch Erhebungen, Monitoring oder andere Verfahren Daten über das Vorkommen invasiver gebietsfremder Arten in der Umwelt erfasst und aufzeichnet, um **das Nichtvorhandensein** invasiver gebietsfremder Arten **zu bestätigen, ihr erstmaliges Auftreten festzustellen oder ihre Ausbreitung in der** Union zu verhindern.

Begründung

Durch die vorgeschlagene Formulierung werden die Ziele des Überwachungssystems verbessert. Es ist wichtig, als Teil der Überwachung das Nichtvorhandensein einer gegebenen

Art aufzuzeichnen, weil dies dazu beitragen kann, die Wahrscheinlichkeiten, dass eine Art tatsächlich vorhanden ist, aber nicht festgestellt worden ist, zu berechnen.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten führen eine Meldepflicht für den Besitz von zu nicht gewerblichen Zwecken gehaltenen Heimtieren ein, die zu den in der Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 aufgeführten Arten gehören.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Spätestens **[12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung – Datum einfügen] verfügen** die Mitgliedstaaten über voll funktionsfähige Strukturen **für die Durchführung der** zur Verhütung der absichtlichen Einbringung invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung in die Union **erforderlichen amtlichen Kontrollen** von in die Union verbrachten Tieren und Pflanzen, einschließlich deren Samen, Eier und Propagationsformen.

1. Spätestens **12 Monate nach Annahme der Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 müssen** die Mitgliedstaaten über voll funktionsfähige Strukturen **verfügen, um die** zur Verhütung der absichtlichen Einbringung invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung in die Union **erforderliche amtliche Kontrolle und Überwachung** von in die Union verbrachten Tieren und Pflanzen, einschließlich deren Samen, Eier, **Entwicklungsstadien** und Propagationsformen, **durchzuführen.**

Begründung

Es ist wichtig, die Entwicklungsstadien zu erwähnen, insbesondere im Hinblick auf Larven, Nymphen oder Puppen wirbelloser Tiere, Embryos von Wirbeltieren oder ontogenetische Stadien von Lurchen oder Fischen.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die Grenzkontrollbehörden der Mitgliedstaaten führen Buch über die invasiven gebietsfremden Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten, über die sie gemäß Artikel 10 Absatz 2 unterrichtet worden sind und die sie bei ihren Kontrollen gefunden haben.

Begründung

Es ist wichtig, dass die Informationen über die Entdeckung invasiver gebietsfremder Arten von Bedeutung für die Mitgliedstaaten nicht verloren gehen.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7. Die Mitgliedstaaten **erstellen** Leitlinien und Schulungsprogramme, um die Identifizierung und Erkennung invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung durch Zusammenarbeit zwischen allen an den Überprüfungen gemäß Absatz 2 beteiligten Behörden zu erleichtern. **Die Schulungsprogramme für Zollbehörden schließen Informationen darüber ein, wie das Einheitspapier, auf dem die Zollanmeldung erfolgt, auszufüllen ist.**

7. Die **Kommission erstellt auf der Grundlage bewährter Verfahren zusammen mit den** Mitgliedstaaten Leitlinien und Schulungsprogramme, um die Identifizierung und Erkennung invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung **und, soweit möglich, derjenigen von Bedeutung für Mitgliedstaaten** durch Zusammenarbeit zwischen allen an den Überprüfungen gemäß Absatz 2 beteiligten Behörden zu erleichtern.

Begründung

Es ist wichtig, soweit möglich, Informationen über invasive gebietsfremde Arten von Bedeutung für die Mitgliedstaaten einzubeziehen, da sie am ehesten als künftige Arten von EU-weiter Bedeutung infrage kommen und ihre Auswirkung als invasive gebietsfremde Art nachgewiesen ist.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Bei der Anwendung von Tilgungsmaßnahmen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die angewendeten Methoden die vollständige und dauerhafte Beseitigung der Population der betreffenden invasiven gebietsfremden Arten - unter angemessener Berücksichtigung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt – gewährleisten und dass den Zieltieren unnötige Schmerzen, Qualen oder Leiden erspart bleiben.

Geänderter Text

2. Bei der Anwendung von Tilgungsmaßnahmen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die angewendeten Methoden die vollständige und dauerhafte Beseitigung der Population der betreffenden invasiven gebietsfremden Arten – unter angemessener Berücksichtigung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt – gewährleisten und dass **sowohl** den Zieltieren **als auch Nichtziel-Tieren** unnötige Schmerzen, Qualen oder Leiden erspart bleiben.

Begründung

Dies soll dafür sorgen, dass auch Nichtziel-Tieren die gebührende Aufmerksamkeit zuteilwird.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Anträge auf eine Ausnahme müssen sich auf fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse stützen und dürfen nur eingereicht werden, wenn **die** folgenden Bedingungen erfüllt **sind**:

Geänderter Text

2. Anträge auf eine Ausnahme müssen sich auf fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse stützen und dürfen nur eingereicht werden, wenn **mindestens eine** der folgenden Bedingungen erfüllt **ist**:

Begründung

Die aufgeführten Begründungen für Ausnahmen von der Verpflichtung zur sofortigen Tilgung gelten einzeln und nicht kumulativ. Solange mindestens eine erfüllt ist – statt alle auf einmal –, kann eine Ausnahme gewährt werden.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) es stehen keine Tilgungsmethoden zur Verfügung, oder die verfügbaren Tilgungsmethoden haben gravierende nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit **oder** die Umwelt.

Geänderter Text

(c) es stehen keine Tilgungsmethoden zur Verfügung, oder die verfügbaren Tilgungsmethoden haben gravierende nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt **oder andere Arten**.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) von einer betreffenden invasiven gebietsfremden Art gehen keine nennenswerten negativen grenzübergreifenden Auswirkungen aus.

Begründung

Wenn Mitgliedstaaten eine Ausnahme für eine bestimmte Art beantragen, sollten negative Auswirkungen dieser Ausnahme für (benachbarte) Mitgliedstaaten ausgeschlossen sein.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Spätestens zwölf Monate nach der Aufnahme einer invasiven gebietsfremden Arten in die Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 verfügen die Mitgliedstaaten über Kontrollmaßnahmen für diejenigen invasiven gebietsfremden Arten von EU-weiter Bedeutung, die nach Feststellung der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet weit verbreitet sind, damit deren Auswirkungen auf Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen, die menschliche Gesundheit und die Wirtschaft minimiert werden. Diese Kontrollmaßnahmen **stützen sich auf** eine Kosten-Nutzen-Analyse **und schließen auch** die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Artikel 18 ein.

Geänderter Text

1. Spätestens zwölf Monate nach der Aufnahme einer invasiven gebietsfremden Arten in die Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 verfügen die Mitgliedstaaten über Kontrollmaßnahmen für diejenigen invasiven gebietsfremden Arten von EU-weiter Bedeutung, die nach Feststellung der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet weit verbreitet sind, damit deren Auswirkungen auf Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen, die menschliche Gesundheit und die Wirtschaft minimiert werden. Diese Kontrollmaßnahmen **schließen eine die Umweltauswirkungen berücksichtigende** Kosten-Nutzen-Analyse **sowie** die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Artikel 18 ein.

Begründung

Die Formulierung „schließen ein“ räumt den Mitgliedstaaten mehr Spielraum ein, die geeigneten Kontrollmaßnahmen festzulegen. Es ist weder ausreichend noch zweckmäßig, Entscheidungen lediglich auf der Grundlage wirtschaftlicher Aspekte zu treffen (man denke beispielsweise an den Fall des Riesen-Bärenklaus).

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kontrollmaßnahmen umfassen physikalische, chemische oder biologische Maßnahmen zur Tilgung, Populationskontrolle oder Eindämmung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art. Gegebenenfalls schließen die Kontrollmaßnahmen Maßnahmen ein, die das aufnehmende Ökosystem betreffen und dessen Widerstandsfähigkeit gegen laufende und

Geänderter Text

2. Die Kontrollmaßnahmen umfassen **tödliche oder nicht tödliche** physikalische, chemische oder biologische Maßnahmen zur Tilgung, Populationskontrolle oder Eindämmung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art. Gegebenenfalls schließen die Kontrollmaßnahmen Maßnahmen ein, die das aufnehmende Ökosystem betreffen und dessen Widerstandsfähigkeit gegen

künftige Invasionen stärken sollen.

laufende und künftige Invasionen stärken sollen.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Das Überwachungssystem gemäß Artikel 12 wird so konzipiert und angewendet, dass überwacht wird, wie wirksam die Tilgungsmaßnahmen, die Maßnahmen zur Populationskontrolle oder die Eindämmungsmaßnahmen die Auswirkungen auf Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen, die menschliche Gesundheit oder die Wirtschaft minimieren.

Geänderter Text

4. Das Überwachungssystem gemäß Artikel 12 wird so konzipiert und angewendet, dass überwacht wird, wie wirksam die Tilgungsmaßnahmen, die Maßnahmen zur Populationskontrolle oder die Eindämmungsmaßnahmen die Auswirkungen auf Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen, die menschliche Gesundheit oder die Wirtschaft minimieren. ***Beim Monitoring werden auch die Auswirkungen auf Nichtziel-Arten und die Tierschutzwirkung auf Zielarten bewertet.***

Begründung

Monitoring kann zu einer weiteren Verfeinerung der Kontrollmaßnahmen beitragen.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Stellt sich beim Monitoring heraus, dass die Maßnahmen zur Tilgung, Populationskontrolle oder Eindämmung bei der in Absatz 4 erwähnten Minimierung der Auswirkungen unwirksam sind, muss eine Analyse vorgenommen werden, ob die Maßnahme zu ändern oder einzustellen ist.

Begründung

Wird festgestellt, dass eine Maßnahme unwirksam ist, muss geprüft werden, ob die Maßnahme zu ändern oder einzustellen ist, um unnötigen Einsatz von Mitteln und unlogische Auswirkungen zu vermeiden.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Besteht ein erhebliches Risiko, dass sich eine invasive gebietsfremde Art von EU-weiter Bedeutung in einen benachbarten Mitgliedstaat ausbreiten wird, setzen die Mitgliedstaaten, in denen die Art weit verbreitet ist, die benachbarten Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Gegebenenfalls legen die betreffenden Mitgliedstaaten gemeinsam vereinbarte Kontrollmaßnahmen fest. Könnten auch Drittländer von der Ausbreitung betroffen sein, **prüft** der betroffene Mitgliedstaat, **ob** die betreffenden Drittländer **unterrichtet werden müssen**.

Geänderter Text

5. Besteht ein erhebliches Risiko, dass sich eine invasive gebietsfremde Art von EU-weiter Bedeutung in einen benachbarten Mitgliedstaat ausbreiten wird, setzen die Mitgliedstaaten, in denen die Art weit verbreitet ist, die benachbarten Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Gegebenenfalls legen die betreffenden Mitgliedstaaten gemeinsam vereinbarte Kontrollmaßnahmen fest. Könnten auch Drittländer von der Ausbreitung betroffen sein, **unterrichtet** der betroffene Mitgliedstaat die betreffenden Drittländer.

Begründung

Die Unterrichtung der betroffenen Drittländer liegt auch im Interesse der EU-Mitgliedstaaten und steht auch im Einklang mit dem Ziel der Verordnung, nämlich die Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten zu verhindern

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18

Vorschlag der Kommission

Artikel 18

Wiederherstellung geschädigter

Geänderter Text

Artikel 18

Wiederherstellung geschädigter

Ökosysteme

1. Die Mitgliedstaaten treffen

angemessene

Wiederherstellungsmaßnahmen, um die Erholung eines Ökosystems zu fördern, das durch invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung beeinträchtigt, geschädigt oder zerstört wurde.

2. Die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Absatz 1 umfassen zumindest Folgendes:

(a) Maßnahmen zur Verbesserung der Fähigkeit eines störungsgefährdeten Ökosystems, den Auswirkungen der Störung zu widerstehen, sie zu absorbieren, sich an sie anzupassen und sich von ihnen zu erholen;

(b) Maßnahmen zur Verhütung einer erneuten Invasion im Anschluss an eine Tilgungskampagne.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Ökosysteme

1. Die Mitgliedstaaten treffen **geeignete**

Wiederherstellungsmaßnahmen, um die Erholung eines Ökosystems zu fördern, das durch invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung beeinträchtigt, geschädigt oder zerstört wurde, **sofern nicht anhand einer auf die verfügbaren Daten gestützten Kosten-Nutzen-Analyse mit hinlänglicher Sicherheit nachgewiesen wird, dass die Kosten dieser Maßnahmen außergewöhnlich hoch sein und in keinem angemessenen Verhältnis zu den Nutzen einer Wiederherstellung werden.**

2. Die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Absatz 1 umfassen zumindest Folgendes:

(a) Maßnahmen zur Verbesserung der Fähigkeit eines störungsgefährdeten Ökosystems, den Auswirkungen der Störung zu widerstehen, sie zu absorbieren, sich an sie anzupassen und sich von ihnen zu erholen;

(b) Maßnahmen zur **Unterstützung der** Verhütung einer erneuten Invasion im Anschluss an eine Tilgungskampagne.

Geänderter Text

Artikel 18a

Rechenschaftspflicht

1. Um einen durch invasive gebietsfremde Arten verursachten Schaden an einem Ökosystem zu verhüten und zu beheben, ergreifen die Mitgliedstaaten auf der Grundlage des Verursacherprinzips Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der

Wirtschaftsteilnehmer (natürliche oder juristische Person privaten oder öffentlichen Rechts), dessen Verantwortlichkeit für die absichtliche oder fahrlässige Einbringung oder Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung festgestellt worden ist, dafür zur Rechenschaft gezogen wird und maßgeblich zur Deckung der Kosten der Wiederherstellung beiträgt.

2. Die Rechenschaftspflicht des Wirtschaftsteilnehmers, dessen Verantwortlichkeit für die absichtliche oder fahrlässige Einbringung oder Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten festgestellt worden ist, für die Wiederherstellung bleibt so lange bestehen, bis die Art wirksam beseitigt und das Ökosystem wiederhergestellt ist.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Verteilung der in ihrem Hoheitsgebiet vorkommenden invasiven gebietsfremden Arten von EU-weiter Bedeutung;

Geänderter Text

(b) die Verteilung der in ihrem Hoheitsgebiet **und ihren Meeresgewässern** vorkommenden invasiven gebietsfremden Arten von EU-weiter Bedeutung **sowie Information über deren Wanderverhalten und Reproduktionsmuster**;

Begründung

Diese Informationen dienen anderen Mitgliedstaaten als Informationsquelle über die potenziellen Risiken bestimmter invasiver gebietsfremder Meeresarten.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) einschlägige Daten in Bezug auf invasive gebietsfremde Arten von Interesse für die Union oder für Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 Absatz 2, die in die Union eingeführt oder im Transit durch die Union durchgeführt wurden;

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) das Format der Genehmigungen gemäß **Artikel 8.**

(f) das Format **und die Anzahl** der Genehmigungen gemäß **Artikel 8 Absatz 2 und die Ergebnisse der Kontrollen gemäß Artikel 8 Absatz 4a;**

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) die Kosten für die Durchführung der Verordnung;

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe f b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fb) Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit über das Vorhandensein einer gebietsfremden Art und jedwede Maßnahmen, die die Bürger zu ergreifen haben.

Begründung

Vielfach können auch die Bürger etwas dazu beitragen, dass sich gebietsfremde Arten nicht weiter ausbreiten. Die Mitgliedstaaten sollten die Öffentlichkeit daher unbedingt durch entsprechende Informationen auf dem Laufenden halten.

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt **des Erlasses**] bewertet die Kommission die Wirksamkeit der derzeitigen Verordnung einschließlich der Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1, der Aktionspläne gemäß Artikel 11 Absatz 3, des Überwachungssystems, der Grenzkontrollen sowie der Tilgungsverpflichtung und der Kontrollverpflichtung und übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht, dem Vorschläge zur Änderung der Verordnung, einschließlich Änderungen der Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 beigelegt sein können.

(3) Innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt **der Verabschiedung**] bewertet die Kommission die Wirksamkeit der derzeitigen Verordnung einschließlich der Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1, der Aktionspläne gemäß Artikel 11 Absatz 3, des Überwachungssystems, der Grenzkontrollen sowie der Tilgungsverpflichtung und der Kontrollverpflichtung **sowie der ausreichenden Mittelausstattung bei der Durchführung** und übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht, dem Vorschläge zur Änderung der Verordnung, einschließlich Änderungen der Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 beigelegt sein können **und der auf Grundlage der Prüfung des finanziellen Hintergrundes einen**

**Vorschlag für die finanzielle
Unterstützung durch die Union im
nächsten Finanzplanungszyklus enthält.**

Begründung

Obwohl sich die Kosten der Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten auf EU-Ebene nach den bisher vorgelegten Schätzungen in jedem Jahr auf 12 Milliarden Euro belaufen, werden in der Verordnung keine Mittel genannt, die die Durchführung der Verordnung unterstützen und speziell diesem Zweck gewidmet sind. Es ist daher besonders wichtig, dass die Fünf-Jahres-Bewertung auch finanzielle Aspekte berücksichtigen sollte, und dass die Berichterstattung an das Parlament und den Rat auch einen Vorschlag zur Entwicklung der Finanzierung enthalten sollte, die bei der Vorbereitung und Verhandlung des nächsten Finanzplanungszyklus so besser umgesetzt werden kann.

Änderungsantrag 82

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Mechanismus zur
Informationsunterstützung

Geänderter Text

System zur Informationsunterstützung

Begründung

Das Wort „System“ ist dem Wort „Mechanismus“ vorzuziehen; außerdem wird hierdurch eine Verwechslung mit dem in Absatz 2 des Artikels erwähnten Mechanismus zur Datenunterstützung ausgeschlossen.

Änderungsantrag 83

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission errichtet ***schrittweise einen Mechanismus*** zur Informationsunterstützung, ***der*** erforderlich ist, um die Anwendung dieser Verordnung zu erleichtern. ***In einer ersten Phase umfasst das System einen Mechanismus zur Datenunterstützung, der die***

Geänderter Text

1. Die Kommission errichtet ***innerhalb von zwölf Monaten nach Annahme der Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 ein System*** zur Informationsunterstützung, ***das*** erforderlich ist, um die Anwendung dieser Verordnung zu erleichtern.

vorhandenen Datensysteme für invasive gebietsfremde Arten miteinander verknüpft;

Begründung

Das System zur Informationsunterstützung ist ein wesentlicher Bestandteil der IT-Unterstützung für den gesamten Umsetzungsprozess. Daher muss es innerhalb einer vorgegebenen Zeitspanne vollständig eingeführt werden.

Änderungsantrag 84

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. **In einer ersten Phase umfasst** das System einen Mechanismus zur Datenunterstützung, der die vorhandenen Datensysteme für invasive gebietsfremde Arten miteinander verknüpft; um die Berichterstattung gemäß Artikel 19 zu erleichtern, wird der Schwerpunkt dabei auf Informationen über invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung gelegt.

Geänderter Text

2. Das System **umfasst** einen Mechanismus zur Datenunterstützung, der die vorhandenen Datensysteme für invasive gebietsfremde Arten miteinander verknüpft; um die Berichterstattung gemäß Artikel 19 zu erleichtern, wird der Schwerpunkt dabei auf Informationen über invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung gelegt.

Änderungsantrag 85

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. **In einer zweiten Phase wird** der Mechanismus zur Datenunterstützung zu einem Instrument, das der Kommission bei der Bearbeitung der relevanten Notifizierungen gemäß Artikel 14 Absatz 2 behilflich sein wird.

Geänderter Text

3. Der Mechanismus zur Datenunterstützung **wird** zu einem Instrument, das der Kommission bei der Bearbeitung der relevanten Notifizierungen gemäß Artikel 14 Absatz 2 behilflich sein wird.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. In einer dritten Phase wird der Mechanismus zur Datenunterstützung zu einem Mechanismus für den Austausch von Informationen über andere Aspekte der Anwendung dieser Verordnung.

Geänderter Text

4. Das System zur Informationsunterstützung gemäß Absatz 1 umfasst einen Mechanismus für den Austausch von Informationen über andere Aspekte der Anwendung dieser Verordnung, **insbesondere in Bezug auf die Früherkennung und sofortige Tilgung invasiver gebietsfremder Arten.**

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Kommission kann die Europäische Umweltagentur ganz oder teilweise mit den Tätigkeiten im Rahmen des Systems zur Informationsunterstützung betrauen, wobei die Kosteneffizienz der Übertragung dieser Aufgaben sowie deren Auswirkungen auf die Leitungsstruktur und die finanziellen und personellen Ressourcen der Agentur gebührend zu berücksichtigen sind.

Begründung

Ein koordiniertes zentrales Informationssystem ist für den Erfolg der vorgeschlagenen Maßnahmen von herausragender Bedeutung. Die Kommission sollte alle zur Verfügung stehenden Ressourcen nutzen, um die Umsetzungsarbeiten voranzubringen, insbesondere auch die einschlägigen Fachkenntnisse der Europäischen Umweltagentur. Das Personal sollte je nach Bedarf zugewiesen werden, wobei natürlich die Kosteneffizienz der Aufgabenübertragung im Auge behalten werden muss.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21

Vorschlag der Kommission

Artikel 21

Öffentlichkeitsbeteiligung

1. Werden Aktionspläne gemäß Artikel 11 und Maßnahmen gemäß Artikel 17 festgelegt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit **erhält**, sich an deren Vorbereitung, Änderung oder Überarbeitung zu beteiligen, wobei auf die von den Mitgliedstaaten bereits gemäß Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2003/35/EG getroffenen Vorkehrungen zurückgegriffen wird.

Geänderter Text

Artikel 21

Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Akteure

1. Werden Aktionspläne gemäß Artikel 11 und Maßnahmen gemäß Artikel 17 festgelegt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Öffentlichkeit **und betroffene Akteure** frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit **erhalten**, sich an deren Vorbereitung, Änderung oder Überarbeitung zu beteiligen, wobei auf die von den Mitgliedstaaten bereits gemäß Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2003/35/EG getroffenen Vorkehrungen zurückgegriffen wird.

1a. Die Kommission gewährleistet eine ausgewogene Einbeziehung von Vertretern der Mitgliedstaaten und anderen interessierten Akteuren, einschließlich relevanter Interessenträger, in Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verordnung, wie etwa die Ausarbeitung und Aktualisierung der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Liste und die Annahme von Dringlichkeitsmaßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 4. Diese Akteure treten in einem Konsultationsforum zusammen. Ferner nutzt die Kommission dieses Forum, um den Informationsaustausch in Bezug auf die Verbreitung solcher Arten und mögliche Vorgehensweisen, einschließlich humaner Kontrollmethoden, zu fördern.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 22a

Wissenschaftsforum

1. Die Kommission setzt ein Wissenschaftsforum als Fachgremium ein. Es unterbreitet der Kommission und dem in Artikel 22 genannten Ausschuss Stellungnahmen zu wissenschaftlichen oder technischen Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verordnung, insbesondere im Hinblick auf die Artikel 4 und 5, Artikel 9 Absatz 4 und Artikel 16. Das Wissenschaftsforum nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

(a) Es gibt Stellungnahmen in Bezug auf Arten ab, die angesichts des gegenwärtigen oder potenziellen Risikos, dass sie sich in der EU zu invasiven Arten entwickeln, für eine Risikobewertung oder eine eventuelle Aufnahme in die Liste invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung in Betracht kommen; die Kommission konsultiert das Wissenschaftsforum, bevor sie die Streichung einer Art aus der Liste invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung vorschlägt; und

(b) es führt auf Antrag Risikobewertungen durch.

2. Den Vorsitz im Wissenschaftsforum führt die Kommission. Es setzt sich aus Vertretern der Wissenschaft zusammen, die von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage ihrer einschlägigen Erfahrungen und Fachkenntnisse in Bezug auf die Wahrnehmung der in Absatz 1 beschriebenen Aufgabe ernannt werden. Die Anzahl der Mitglieder des Wissenschaftsforums wird nach Maßgabe

der jeweiligen Erfordernisse und unter Berücksichtigung einer geografischen Verteilung festgelegt, die der Vielfalt der wissenschaftlichen Probleme und Lösungsansätze innerhalb der Union Rechnung trägt.

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23

Vorschlag der Kommission

Artikel 23

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte unterliegt den Bedingungen dieses Artikels.

2. Die Befugnisse gemäß Artikel 5 Absatz 2 werden der Kommission ab dem **Zeitpunkt** des Inkrafttretens dieser **Verordnung auf unbestimmte Zeit** übertragen.

3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 5 Absatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der darin genannten Befugnis. Der Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung

Geänderter Text

Artikel 23

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte unterliegt den Bedingungen dieses Artikels.

2. Die Befugnisse gemäß **Artikel 4 Absatz 1, Artikel 4 Absatz 1b und** Artikel 5 Absatz 2 werden der Kommission **für einen Zeitraum von fünf Jahren** ab dem **[Tag]** des Inkrafttretens dieser **Verordnung** übertragen. **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**

3. Die Befugnisübertragung gemäß **Artikel 4 Absatz 1, Artikel 4 Absatz 1b und** Artikel 5 Absatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der darin genannten Befugnis. Der Beschluss

im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem späteren, im Beschluss festgelegten Zeitpunkt in Kraft. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird davon nicht berührt.

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlassen hat, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

5. Ein nach Artikel 5 Absatz 2 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn das Europäische Parlament und der Rat binnen zwei Monaten ab dem Tag der Notifikation keine Einwände gegen ihn erheben oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Dieser Zeitraum wird auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um zwei Monate verlängert.

tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem späteren, im Beschluss festgelegten Zeitpunkt in Kraft. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird davon nicht berührt.

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlassen hat, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

5. Ein nach **Artikel 4 Absatz 1, Artikel 4 Absatz 1b oder** Artikel 5 Absatz 2 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn das Europäische Parlament und der Rat binnen zwei Monaten ab dem Tag der Notifikation keine Einwände gegen ihn erheben oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Dieser Zeitraum wird auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um zwei Monate verlängert.

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24

Vorschlag der Kommission

Artikel 24

Verwaltungsmaßnahmen und Sanktionen

1. Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften für Verwaltungsmaßnahmen und Sanktionen fest, die bei Verstößen gegen diese Verordnung verhängt werden. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die vorgesehenen Maßnahmen und Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Geänderter Text

Artikel 24

Verwaltungsmaßnahmen und Sanktionen

1. Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften für Verwaltungsmaßnahmen und Sanktionen fest, die bei Verstößen gegen diese Verordnung verhängt werden. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die vorgesehenen Maßnahmen und Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

**1a. Unbeschadet ihrer
Aufsichtsbefugnisse haben die
zuständigen Behörden die Befugnis,
mindestens die folgenden
Verwaltungsmaßnahmen und Sanktionen
zu verhängen:**

**(a) eine Anordnung, nach der die für den
Verstoß verantwortliche natürliche oder
juristische Person ihre Verhaltensweise
einzustellen und von einer Wiederholung
abzusehen hat;**

**(b) eine Anordnung, nach der die
betreffende nichtkonforme invasive
gebietsfremde Art von EU-weiter
Bedeutung zu beschlagnahmen ist;**

(c) ein befristetes Tätigkeitsverbot;

**(d) den dauerhaften Entzug der
Genehmigung einer Tätigkeit;**

(e) Verwaltungsgeldstrafen;

**(f) eine Anordnung, nach der die
natürliche oder juristische Person
Abhilfemaßnahmen durchzuführen
und/oder zur Deckung der Kosten von
Wiederherstellungsmaßnahmen
maßgeblich beizutragen hat.**

**1b. Bei der Festlegung der Art der
Verwaltungsmaßnahmen und -sanktionen
tragen die zuständigen Behörden allen
relevanten Umständen Rechnung,
einschließlich**

**(a) der Schwere und der Dauer des
Verstoßes;**

**(b) des Grads an Verantwortung der für
die Invasion verantwortlichen Person;**

**(c) des Gewinns, den die natürliche oder
juristische Person durch den Verstoß
erzielt;**

**(d) des durch den Verstoß verursachten
ökologischen, sozialen und
wirtschaftlichen Schadens;**

**(e) der Bereitwilligkeit der
verantwortlichen Person, mit der
zuständigen Behörde**

zusammenzuarbeiten;

(f) früherer Verstöße der verantwortlichen Person;

(g) der wirtschaftlichen Auswirkungen des verursachten Schadens und des Verursacherprinzips.

1c. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass gegen die von den zuständigen Behörden gemäß diesem Artikel getroffenen Entscheidungen Rechtsmittel eingelegt werden können.

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 25

entfällt

Sanktionsbefugnisse

1. Die zuständigen Behörden sind befugt, gegen natürliche oder juristische Personen, die diese Verordnung nicht einhalten, Verwaltungsmaßnahmen und Sanktionen zu verhängen.

2. Unbeschadet ihrer Aufsichtsbefugnisse haben die zuständigen Behörden die Befugnis, mindestens die folgenden Verwaltungsmaßnahmen und Sanktionen zu verhängen:

(a) eine Anordnung, nach der die für den Verstoß verantwortliche natürliche oder juristische Person ihre Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat;

(b) eine Anordnung, nach der die betreffende nichtkonforme invasive gebietsfremde Art von EU-weiter Bedeutung zu beschlagnahmen ist;

(c) ein befristetes Tätigkeitsverbot;

(d) den dauerhaften Entzug der Genehmigung einer Tätigkeit;

(e) Verwaltungsgeldstrafen;

3. Bei der Festlegung der Art der Verwaltungsmaßnahmen und – sanktionen tragen die zuständigen Behörden allen relevanten Umständen Rechnung, einschließlich

(a) der Schwere und der Dauer des Verstoßes;

(b) des Grads an Verantwortung der für die Invasion verantwortlichen Person;

(c) des Gewinns, den die natürliche oder juristische Person durch den Verstoß erzielt;

(d) des durch den Verstoß verursachten ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Schadens;

(e) der Bereitwilligkeit der verantwortlichen Person, mit der zuständigen Behörde zusammenzuarbeiten;

(f) früherer Verstöße der verantwortlichen Person.

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass gegen die von den zuständigen Behörden gemäß diesem Artikel getroffenen Entscheidungen Rechtsmittel eingelegt werden können.

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben c und f dürfen Besitzer von zu nichtgewerblichen Zwecken gehaltenen Heimtieren, die zu den in der Liste **gemäß Artikel 4 Absatz 1** aufgeführten Arten

Geänderter Text

1. Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben c und f dürfen Besitzer von zu nichtgewerblichen Zwecken gehaltenen Heimtieren, die zu den in der Liste **invasiver gebietsfremder Arten von EU-**

gehören, diese Tiere bis zum Ende ihrer natürlichen Lebensdauer behalten, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

weiter Bedeutung aufgeführten Arten gehören, diese Tiere bis zum Ende ihrer natürlichen Lebensdauer behalten, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) der Besitz entsprechender Heimtiere wird den zuständigen Behörden angezeigt;

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) die Exemplare sind gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d gekennzeichnet;

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten **bieten** nichtgewerblichen Besitzern, die die **Einhaltung der Bedingungen** gemäß Absatz 1 nicht **gewährleisten** können, **an, ihre Exemplare zu übernehmen, wobei sie beim Umgang mit den Tieren dem Tierschutz gebührend Rechnung tragen.**

3. Die Mitgliedstaaten **müssen im Fall von** nichtgewerblichen Besitzern, die die **Anforderungen** gemäß Absatz 1 nicht **erfüllen** können, **die Exemplare beseitigen und dabei dafür sorgen, dass ihnen unnötige Schmerzen, Qualen oder Leiden erspart bleiben.**

Begründung

Diese Änderung ist notwendig, um zu vermeiden, dass Besitzer ihre Heimtiere behalten dürfen, wenn sie nicht die Anforderungen gemäß Absatz 1 erfüllen können, um sie gegen Entkommen oder Freisetzung zu sichern.

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die in Absatz 3 genannten Exemplare können von Einrichtungen gemäß Artikel 8 oder in speziell zu diesem Zweck geschaffenen Auffangstationen gehalten werden.

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Halter eines kommerziellen Bestands von Exemplaren invasiver gebietsfremder Arten, die vor deren Aufnahme in die Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 erworben wurden, dürfen bis zu **zwei Jahre** nach der Aufnahme der Arten in die Liste lebende Exemplare **dieser Arten** oder reproduktionsfähige Teile **davon** halten und zwecks Verkauf oder Übergabe **an Forschungs- oder Ex-situ-Erhaltungseinrichtungen gemäß Artikel 8** befördern, sofern die Exemplare unter Verschluss gehalten und befördert werden und alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um eine Fortpflanzung oder ein Entkommen auszuschließen, oder die Exemplare **töten**, um ihren Bestand zu erschöpfen.

1. Die Halter eines kommerziellen Bestands von Exemplaren invasiver gebietsfremder Arten, die vor deren Aufnahme in die Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 erworben wurden, dürfen bis zu **zwölf Monate** nach der Aufnahme der Arten in die Liste lebende Exemplare oder reproduktionsfähige Teile halten und zwecks Verkauf oder Übergabe befördern, sofern die Exemplare unter Verschluss gehalten und befördert werden und alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um eine Fortpflanzung oder ein Entkommen auszuschließen, oder die Exemplare **auf humane Art keulen**, um ihren Bestand zu erschöpfen.

Begründung

Es besteht ein Risiko, dass Händler dann, wenn der Verkauf von Beständen aus der Zeit vor Inkrafttreten der Verordnung auf Ex-situ-Erhaltungseinrichtungen beschränkt wird, einen Wertverlust erleiden werden. Als Kompromiss wird diese Beschränkung aufgehoben, aber der zeitliche Rahmen für die Abwicklung eines Verkaufs auf 12 Monate verkürzt. Überdies ist das im Englischen verwendete Wort „slaughter“ in diesem Zusammenhang unangebracht, da es oft auf die Tötung von Tieren für Nahrungs- oder Pelzbekleidungszwecke angewandt wird; es sollte durch „auf humane Art keulen“ ersetzt werden.

BEGRÜNDUNG

Gebietsfremde Arten werden durch direktes oder indirektes menschliches Handeln über ökologische Barrieren hinweg aus ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet heraus verbracht. Manche dieser Arten sind nicht in der Lage, sich an die neue Umgebung anzupassen und sterben schnell aus, andere hingegen überleben, pflanzen sich fort und breiten sich aus.

Invasive gebietsfremde Arten wiederum sind Arten, bei denen festgestellt wurde, dass von ihrer Einbringung oder Verbreitung eine Gefahr für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen ausgeht oder dass sie nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, die menschliche Gesundheit und die sozioökonomische Entwicklung haben. Unter invasiven gebietsfremden Arten versteht man Tiere, Pflanzen, Pilze oder Mikroorganismen, die sich auf die kontinentale Landmasse, die Wasserkörper, Meere und Inseln der EU auswirken.

Lediglich 11 % der über 12 000 in Europa erfassten gebietsfremden Arten haben Auswirkungen auf die Biodiversität und die Ökosysteme, während sich 13 % zumindest bedingt auf die Wirtschaft auswirken.

Die Auswirkungen solcher Arten auf die Biodiversität sind jedoch beträchtlich. Invasive gebietsfremde Arten werden – gleich nach dem Verlust von Lebensräumen – als zweitwichtigste Ursache für den Rückgang der biologischen Vielfalt erachtet, und sie gelten als eine Hauptursache des Artensterbens.

Hinsichtlich der sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen können invasive gebietsfremde Arten Krankheitsüberträger sein oder direkt Gesundheitsprobleme verursachen (z. B. Asthma, Dermatitis und Allergien). Invasive gebietsfremde Arten können Schäden an Infrastrukturen und Freizeit-/Erholungsanlagen anrichten, die Forstwirtschaft beeinträchtigen oder zu Verlusten in der Landwirtschaft führen.

Man geht davon aus, dass biologische Invasionen in Europa zunehmen werden. Schätzungen auf der Grundlage verfügbarer, verlässlicher Daten haben gezeigt, dass die Zahl der Modelltaxa, Lebensraumtypen und Teile von Kontinenten, die von invasiven gebietsfremden Arten betroffen sind, innerhalb der letzten 35 Jahre in Europa um 76 % gestiegen ist.

Aktuelle Trends bei der Etablierung neuer Arten deuten darauf hin, dass das Problem bei Weitem noch nicht gelöst ist. Die Auswirkungen auf die Biodiversität werden aufgrund der steigenden Zahl betroffener Arten und der zunehmenden Anfälligkeit der Ökosysteme für Invasionen, die wiederum auf andere Gefahren wie Verlust, Verschlechterung und Zerstückelung von Lebensräumen, Raubbau und Klimawandel zurückzuführen ist, voraussichtlich sogar noch zunehmen.

Schätzungen zufolge haben invasive gebietsfremde Arten der EU in den letzten 20 Jahren Schäden in Höhe von mindestens 12 Mrd. EUR/Jahr verursacht und die Tendenz ist steigend. Die EU gibt jedes Jahr zwischen 40 und 100 Mio. EUR/Jahr für die Verhinderung der Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten bzw. für ihre Regulierung und Tilgung aus.

Hintergrund des Vorschlags

Invasive gebietsfremde Arten sind ein Schwerpunktthema des Übereinkommens über die biologische Vielfalt. Auf der Konferenz von Nagoya wurde ein konkretes Ziel (Aichi Biodiversitätsziel 9) vereinbart, wonach invasive gebietsfremde Arten und ihre Einschleppungspfade bis zum Jahr 2020 zu ermitteln und zu priorisieren, prioritäre Arten zu bekämpfen und zu tilgen sowie Maßnahmen einzuführen sind, durch die Einschleppungspfade so gesteuert werden können, dass die Einbringung und Etablierung invasiver gebietsfremder Arten verhindert wird.

Im Jahr 2009 unterstützten das Europäische Parlament und der Rat (Umwelt) nachdrücklich die Entwicklung einer EU-Strategie für den Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten.

Die Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten war eines von zehn vorrangigen Zielen des Aktionsplans zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und das fünfte Ziel der EU-Strategie zum Schutz der Biodiversität bis 2020, mit der auf EU-Ebene eine umfassende und koordinierte Reaktion sichergestellt werden soll, um die Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten in der EU zu verhindern bzw. zu kontrollieren.

Im Rahmen der neuen Biodiversitätsstrategie sollte die Kommission bis zum Jahr 2012 einen spezifischen Rechtsakt als Antwort auf gemeinsame Herausforderungen in Verbindung mit invasiven gebietsfremden Arten in der EU vorschlagen.

Kommissionsvorschlag

Am 9. September 2013 veröffentlichte die Kommission den Legislativvorschlag über die Prävention und die Kontrolle der Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten.

Zu einem früheren Zeitpunkt war die Kommission bereits zu dem Schluss gelangt, dass das Problem invasiver gebietsfremder Arten einzig und allein mit einem Basisrechtsakt wirksam angegangen werden könne. Diese Auffassung wurde durch die Folgenabschätzung bestätigt. Folglich legte die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung vor. Um die Wirksamkeit der Verordnung sicherzustellen, sollte sie mit einer Verpflichtung zur sofortigen Tilgung sich neu etablierender invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung kombiniert werden.

Dadurch wären die Mitgliedstaaten verpflichtet, unverzüglich zu handeln und Informationen weiterzugeben. Ausnahmen sind möglich, sofern die Kommission sie genehmigt.

Kern des Entwurfs des vorgeschlagenen Rechtsakts ist eine Liste invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung, deren nachteilige Auswirkungen ein konzertiertes Vorgehen auf EU-Ebene erfordern. Die Liste wird von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten aufgestellt. Arten, die als Arten von EU-weiter Bedeutung aufgelistet sind, werden – mit einigen wenigen Ausnahmen – verboten. Die Mitgliedstaaten werden Maßnahmen ergreifen müssen, um sicherzustellen, dass diese Arten weder in die EU eingeschleppt noch hier gehandelt, gehalten, gezüchtet oder freigesetzt werden. Die betreffenden Arten können in der gesamten Union oder nur in Teilen von ihr Schaden

anrichten; ihre Auswirkungen sind jedoch so schwerwiegend, dass die Unterstützung der anderen EU-Mitgliedstaaten erforderlich ist.

Die Kommission schlägt vor, die Zahl der in der Liste der Arten von EU-weiter Bedeutung aufgeführten Arten vorerst auf 50 zu begrenzen, um die Bemühungen auf die gefährlichsten unter ihnen zu konzentrieren und ein ausreichendes Maß an Rechtssicherheit für die Mitgliedstaaten zu schaffen, damit diese die nötigen Managementstrukturen aufbauen können.

Der Vorschlag sieht zudem ein Frühwarnsystem vor. Die Mitgliedstaaten werden die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten umgehend warnen müssen, falls sie invasive gebietsfremde Arten entdecken, die plötzlich in ihrem Hoheitsgebiet aufgetaucht sind, um deren weitere Ausbreitung zu verhindern.

Falls eine in der Liste der Arten von EU-weiter Bedeutung aufgeführte Art in bestimmten Mitgliedstaaten bereits vorkommt, so werden diese Mitgliedstaaten Maßnahmen zu ihrer Tilgung ergreifen oder sie bekämpfen müssen, um sicherzustellen, dass die betreffende Art unter Kontrolle gehalten wird.

Die Vorschläge des Berichterstatters

Der Berichterstatter stimmt mit der Kommission darin überein, dass der Vorschlag auf drei Grundprinzipien beruhen sollte:

- **PRÄVENTION**

Präventionsmaßnahmen werden darauf abzielen, die Zahl der in die EU gelangenden neuen invasiven gebietsfremden Arten zu reduzieren, damit zunehmende Bedrohungen für die Biodiversität abgewendet und nachteilige Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Wirtschaft vermieden werden.

- **PRIORISIERUNG**

Die Priorisierung wird ein wirksames Vorgehen ermöglichen, da Ressourcen auf die schlimmsten invasiven gebietsfremden Arten konzentriert werden, d. h. es werden vorrangig Maßnahmen durchgeführt, bei denen sich der größte Nutzen für die Biodiversität auf der einen und die Gesellschaft und die Wirtschaft auf der anderen Seite erzielen lässt.

- **KOORDINIERUNG**

Ein EU-weit einheitliches und koordiniertes Vorgehen wird die Wirksamkeit der Maßnahmen auf EU-Ebene erhöhen; dadurch wird verhindert, dass die Maßnahmen eines Mitgliedstaats durch die Untätigkeit eines anderen Mitgliedstaats untergraben werden.

Der Berichterstatter begrüßt den Vorschlag der Kommission, ist jedoch der Ansicht, dass mehrere Aspekte einer Änderung bedürfen.

Die wichtigsten Änderungen im Entwurf des Berichts

- **Begrenzung der Zahl aufgelisteter Arten**

Die vorgeschlagene Begrenzung auf 50 invasive gebietsfremde Arten mit der Option, diese erst nach fünf Jahren zu überprüfen, stellt ein gravierendes Defizit des Vorschlags dar. In der Folgenabschätzung wird auf die Begrenzung auf 50 Arten nicht eingegangen; laut Zusammenfassung der Folgenabschätzung ist es sogar unmöglich, im Voraus zu wissen, wie viele und welche Invasionen zu bekämpfen sein werden und welche und wie viele Arten in die Liste invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung aufgenommen werden.

Die Zahl der sich in Europa etablierenden invasiven gebietsfremden Arten sollte minimiert werden, und es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um zumindest die Auswirkungen der gefährlichsten invasiven gebietsfremden Arten auf ein annehmbares Maß zu reduzieren. Es gibt jedoch kein quantitatives Ziel für diesen Indikator.

Die Wissenschaft ist sich darin einig, dass die vorgeschlagene Begrenzung der Anwendung dieser Vorschrift auf eine nach oben hin begrenzte Liste von 50 Arten jeder wissenschaftlichen Grundlage entbehrt und mit großer Sicherheit dazu führen wird, dass die EU das Aichi Biodiversitätsziel 9 für das Jahr 2020 verfehlt. Die Begrenzung sollte fallen gelassen und durch ein flexibles und reaktionsfähiges System ersetzt werden, das so oft wie nötig aktualisiert werden kann.

- **Aufstellung und Aktualisierung der Liste invasiver gebietsfremder Arten**

Die Liste invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung sollte aufgrund ihrer Bedeutung und ihres engen Zusammenhangs mit dem Geltungsbereich des Rechtsakts an den Basisrechtsakt angehängt werden. Wenn die Liste einen Anhang zum Basisrechtsakt bildet, so sorgt dies zudem für mehr Rechtsklarheit, als es bei einer eigenständigen Liste der Fall wäre. Entsprechend würde die Liste mittels delegierter Rechtsakte und nicht auf dem Wege von Durchführungsrechtsakten aufgestellt und aktualisiert.

- **Arten, die in einigen Teilen Europas heimisch, in anderen jedoch invasiv sind**

Kooperationsmaßnahmen auf EU-Ebene können von Vorteil sein, wenn es um die Bekämpfung bestimmter Arten geht, die in Teilen des Unionsgebiets invasiv sind, ganz gleich, ob sie in einem anderen Teil der Union heimisch sind oder von außerhalb in die Union eingeschleppt wurden. Eine umfassende Liste aller invasiven Arten – unabhängig davon, ob diese in einem bestimmten Teil der EU endemisch sind oder nicht – hätte zur Folge, dass alle Mitgliedstaaten prüfen müssten, welche gemeinsamen Maßnahmen erforderlich oder gerechtfertigt wären, um etwaige Auswirkungen zu vermeiden oder zu kontrollieren.

- **Invasive gebietsfremde Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten (freiwillige Maßnahmen)**

Es wäre sinnvoll, Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten in Bezug auf invasive gebietsfremde Arten zuzulassen, die nicht in der Liste der invasiven gebietsfremden Arten von EU-weiter Bedeutung aufgeführt sind, bei denen die Mitgliedstaaten jedoch davon ausgehen (selbst wenn dies nicht vollständig erwiesen ist), dass die Schäden infolge ihrer Freisetzung von Bedeutung sein könnten. Die Entscheidung, ob eine gebietsfremde Art als von Bedeutung für Mitgliedstaaten eingestuft wird, bleibt den Mitgliedstaaten überlassen. Die einzige für die Mitgliedstaaten damit verbundene Verpflichtung wäre die Einrichtung eines Genehmigungssystems für die Freisetzung von Arten, bei denen sie davon ausgehen, dass sie für sie von Bedeutung sind.

- **Strengere Vorschriften möglich**

Da die Ressourcen begrenzt sind, was die Umsetzung bestimmter Maßnahmen behindern kann, muss das System so flexibel wie möglich gestaltet werden und der Tatsache Rechnung tragen, dass die Mitgliedstaaten bereits gewisse Maßnahmen ergreifen, um gegen invasive gebietsfremde Arten vorzugehen. Es ist daher das Ziel des Berichterstatters, dafür zu sorgen, dass Mitgliedstaaten strengere Maßnahmen einführen oder beibehalten können.

- **Ausnahmeregelungen**

Sinn und Zweck der Ausnahmen von den meisten, wenn nicht allen, Beschränkungen und Verpflichtungen ist es, regionale Abweichungen zuzulassen, wenn es darum geht, ob Maßnahmen zur Verhinderung der Etablierung oder Ausbreitung von Arten gerechtfertigt und erforderlich sind. Dadurch wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, bestimmte Maßnahmen den Bedingungen in ihrem Hoheitsgebiet entsprechend zu priorisieren und so die damit verbundenen Kosten auf der Grundlage biogeographischer Gegebenheiten zu reduzieren.

- **System zur Informationsunterstützung**

Der Berichterstatter ist der Überzeugung, dass das System zur Informationsunterstützung eine Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung der Verordnung darstellt, und dass es innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung eingerichtet werden muss. Beim Betrieb des Systems könnte man auch vom einschlägigen Fachwissen der Europäischen Umweltagentur profitieren.

- **Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung sollten gestärkt werden, da eine effektive Beteiligung der Öffentlichkeit bei Entscheidungen es der Öffentlichkeit einerseits ermöglichen würde, Meinungen und Bedenken zu äußern, die für diese Entscheidungen von Belang sein können, und es andererseits auch den Entscheidungsträgern ermöglichen würde, diese Meinungen und Bedenken zu

berücksichtigen. Dadurch wird der Entscheidungsprozess nachvollziehbarer und transparenter, und in der Öffentlichkeit wächst das Bewusstsein für Umweltbelange sowie die Unterstützung für die getroffenen Entscheidungen.

- **Wissenschaftsforum**

Angesichts des breiten Geltungsbereichs der Verordnung ist es wichtig, ein spezialisiertes Fach-/Wissenschaftsgremium einzurichten, das den Entscheidungsprozess mit Fachwissen unterfüttert.

24.1.2014

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INTERNATIONALEN HANDEL

für den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prävention und die Kontrolle der Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten

(COM(2013)0620 – C7-0264/2013 – 2013/0307(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Catherine Bearder

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Berichterstatterin begrüßt den längst überfälligen Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über die Prävention und die Kontrolle der Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten, um einen Rechtsrahmen zu schaffen, der die Grundprinzipien für Prävention, Früherkennung, sofortige Tilgung und langfristige Verwaltungs- und Kontrollmaßnahmen festlegt. Mit diesen prinzipiellen Regelungen wird garantiert, dass die biologische Vielfalt Europas, die von unschätzbarem Wert für uns ist, in den kommenden Jahren geschützt ist, und die EU verfügt über die perfekten Voraussetzungen für die Koordinierung der diesbezüglichen Maßnahmen. Die schätzungsweise 12 000 in der Umwelt der EU vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, die hier nicht heimisch sind, gehen auf absichtliche oder unabsichtliche Freisetzen zurück.

Die Berichterstatterin teilt die Auffassung der Kommission, dass ein strikter koordinierter Ansatz zur Überwachung und Kontrolle invasiver gebietsfremder Arten am besten dazu geeignet ist, den Schutz unserer kostbaren biologischen Vielfalt zu garantieren und die möglichen zerstörerischen wirtschaftlichen, ökologischen und die Umwelt betreffenden Folgen zu minimieren, die entstehen können, wenn absichtlich oder unabsichtlich invasive gebietsfremde Arten freigesetzt werden; diese Negativfolgen werden derzeit auf jährlich 12 Milliarden Euro an Schäden bzw. Produktionsverlusten geschätzt.

Ferner wird begrüßt, dass der Verordnungsvorschlag auch im Weiteren die Umweltfolgen sowie die beträchtlichen sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Einschleppung invasiver gebietsfremder Arten in die EU berücksichtigt; die Berichterstatterin ist aber der Ansicht, dass die Beschränkung der Liste der aktiv zu kontrollierenden Arten auf 50 eine unnötig restriktive Maßnahme darstellt und im Widerspruch zu dem allgemeinen Ziel steht, das auf der Hand liegende Problem der invasiven gebietsfremden Arten ernsthaft anzugehen.

Dies steht auch nicht in Einklang mit der vorgelegten Folgenabschätzung. Die umfassender formulierte Klassifizierung - d.h. die Ersetzung des Begriffes „Art“ durch den Begriff „taxonomische Gruppe“ - wird den Handel daran hindern, lediglich von einer auf der Liste der Arten von Unionsinteresse stehenden Art auf eine ähnliche aber nicht auf der Liste geführte Art innerhalb derselben taxonomischen Gruppe auszuweichen.

Der legale Handel mit Haustieren und Nahrungsmitteln belief sich 2010 im Vereinigten Königreich allein auf 5,9 Mrd. Pfund. Aber der Handel ist nicht immer legal, so dass Schmuggel oder illegaler Handel mit gefährdeten und/oder exotischen Tieren immer noch eine lukrative Option unter dem Deckmantel legaler Handelsrouten – und somit eine beträchtliche Bedrohung der natürlichen Flora und Fauna – darstellen. Der illegale Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen wird weltweit auf 7,8 - 10 Mrd.\$ geschätzt. Diese Verordnung geht die möglichen Konsequenzen des legalen Handels an, aber bei einem aktuellen Holzschwarzmarkthandel von schätzungsweise 7 Mrd.\$ und einem Schwarzmarkthandel im Fischereisektor von schätzungsweise 4,2 - 9,5 Mrd. \$ müssen flankierende Maßnahmen ergriffen werden, damit ein kompetenter Grenzschutz ermöglicht wird, der auch effektive Grenzkontrollen garantiert.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für internationalen Handel ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur¹⁴, die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten¹⁵ und die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und

Geänderter Text

(9) Die Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur¹⁴, die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten¹⁵ und die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und

91/414/EWG¹⁶ des Rates enthalten Bestimmungen für die Zulassung der Verwendung bestimmter gebietsfremder Arten zu besonderen Zwecken. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen ist die Verwendung bestimmter Arten im Rahmen der obengenannten Regelungen bereits zugelassen worden, da von diesen Arten keine unannehmbaren Risiken für die Umwelt, die menschliche Gesundheit und die Wirtschaft ausgehen. Zur Gewährleistung eines kohärenten Rechtsrahmens sollten diese Arten daher von den neuen Bestimmungen ausgenommen werden.

¹⁴ ABl. L 168 vom 28.6.2007, S.1.

¹⁵ ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1.

¹⁶ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1

91/414/EWG¹⁶ des Rates enthalten Bestimmungen für die Zulassung der Verwendung bestimmter gebietsfremder Arten zu besonderen Zwecken. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen ist die Verwendung bestimmter Arten im Rahmen der obengenannten Regelungen bereits zugelassen worden, da von diesen Arten keine unannehmbaren Risiken für die Umwelt, **den Fortbestand endemischer Arten**, die menschliche Gesundheit, **die Tiergesundheit** und die Wirtschaft ausgehen. Zur Gewährleistung eines kohärenten Rechtsrahmens sollten diese Arten daher von den neuen Bestimmungen ausgenommen werden.

¹⁴ ABl. L 168 vom 28.6.2007, S.1

¹⁵ ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1.

¹⁶ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Damit die Untergruppe invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung in einem angemessenen Umfang bleibt, **sollte** die Liste **nach einem stufenweisen Ansatz erstellt werden, wobei die Anzahl invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung zunächst auf die oberen 3 % der etwa 1500 invasiven gebietsfremden Arten in Europa begrenzt wird und** diejenigen Arten **im** Mittelpunkt **stehen**, die erhebliche wirtschaftliche Schäden - einschließlich Schäden infolge des Verlusts an Biodiversität - verursachen oder voraussichtlich verursachen werden.

Geänderter Text

(10) Damit die Untergruppe invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung in einem angemessenen Umfang bleibt **und auch das Ziel erfüllt, wonach der Hauptschwerpunkt auf die Prävention zu legen ist, muss** die Liste **konstant überprüft und aktualisiert werden. Die Liste sollte offen sein, schätzungsweise 1500 invasive gebietsfremde Arten, die derzeit in der Union vorkommen, ebenso berücksichtigen wie die Tatsache, dass die Invasionsrate steigend ist; die Liste sollte ferner alle taxonomischen Gruppen umfassen, also alle Gruppen von Arten,**

*die ähnliche ökologische Bedingungen benötigen, um zu verhindern, dass der Handel sich von in der EU gelisteten Arten auf ähnliche aber nicht gelistete Arten verlagert. Die Liste sollte diejenigen Arten in **den** Mittelpunkt **stellen**, die erhebliche wirtschaftliche Schäden, - einschließlich Schäden infolge des Verlusts an Biodiversität - verursachen oder voraussichtlich verursachen werden*

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Die Kriterien für die Auflistung invasiver gebietsfremder Arten, die als von EU-weiter Bedeutung angesehen werden, sind das Hauptinstrument für die Anwendung der neuen Bestimmungen. Die Kommission wird **ihr Möglichstes tun, um** innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Rechtsakts dem Ausschuss einen Vorschlag für eine auf diesen Kriterien basierende Liste **vorzulegen**. Die Kriterien sollten eine Risikobewertung gemäß den **geltenden** Bestimmungen der WTO-Übereinkommen über die Einführung von Handelsbeschränkungen für Arten umfassen.

Geänderter Text

(11) Die Kriterien für die Auflistung invasiver gebietsfremder Arten, die als von EU-weiter Bedeutung angesehen werden, sind das Hauptinstrument für die Anwendung der neuen Bestimmungen. Die Kommission wird innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Rechtsakts dem Ausschuss einen Vorschlag für eine auf diesen Kriterien basierende Liste **vorlegen**. Die Kriterien sollten **auf neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren und** eine Risikobewertung gemäß den **einschlägigen** Bestimmungen der WTO-Übereinkommen über die Einführung von Handelsbeschränkungen für Arten umfassen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Die mit invasiven gebietsfremden Arten verbundenen Risiken sind ein

Geänderter Text

(16) Die mit invasiven gebietsfremden Arten verbundenen Risiken sind ein

grenzübergreifendes Problem, das die gesamte Union betrifft. Daher muss ein EU-weites Verbot erlassen werden, das die absichtliche Einbringung in die Union, die Reproduktion, die Aufzucht, den Transport, den Erwerb, den Verkauf, die Verwendung, den Tausch, die Haltung und die Freisetzung invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung untersagt, damit ein konsequentes Vorgehen in der ganzen Union gewährleistet ist, das Verzerrungen des Binnenmarkts verhindert und dafür sorgt, dass die in einem Mitgliedstaat getroffenen Maßnahmen nicht durch Untätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat zunichte gemacht werden.

grenzübergreifendes Problem, das die gesamte Union betrifft. Daher muss ein EU-weites Verbot erlassen werden, das die absichtliche Einbringung in die Union, die Reproduktion, die Aufzucht, den Transport, den Erwerb, den Verkauf, die Verwendung, den Tausch, die Haltung und die Freisetzung invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung untersagt, damit ein **frühzeitiges und** konsequentes Vorgehen in der ganzen Union gewährleistet ist, das Verzerrungen des Binnenmarkts verhindert und dafür sorgt, dass die in einem Mitgliedstaat getroffenen Maßnahmen nicht durch Untätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat zunichte gemacht werden.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Es kann vorkommen, dass gebietsfremde Arten, die noch nicht als invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung anerkannt sind, in an die Union angrenzenden Gebieten auftreten oder im Gebiet der Union entdeckt werden. Die Mitgliedstaaten sollten daher die Möglichkeit haben, auf der Grundlage verfügbarer wissenschaftlicher Erkenntnisse bestimmte Dringlichkeitsmaßnahmen zu treffen. Solche Dringlichkeitsmaßnahmen würden ein sofortiges Vorgehen gegen Arten ermöglichen, von deren Einbringung, Etablierung und Ausbreitung in den betreffenden Ländern Risiken ausgehen können, während die Mitgliedstaaten im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der WTO-Übereinkommen und insbesondere im Hinblick auf die Anerkennung dieser Arten als invasive

Geänderter Text

(18) Es kann vorkommen, dass gebietsfremde Arten, die noch nicht als invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung anerkannt sind, in an die Union angrenzenden Gebieten auftreten oder im Gebiet der Union entdeckt werden, **und dass ihre unabsichtliche oder absichtliche Einschleppung in die Umwelt der Union ein Risiko darstellt.** Die Mitgliedstaaten sollten daher die Möglichkeit haben, auf der Grundlage verfügbarer wissenschaftlicher Erkenntnisse und **bewährter Verfahren** bestimmte Dringlichkeitsmaßnahmen zu treffen. Solche Dringlichkeitsmaßnahmen würden ein sofortiges Vorgehen gegen Arten ermöglichen, von deren Einbringung, Etablierung und Ausbreitung in den betreffenden Ländern Risiken ausgehen können, während die Mitgliedstaaten im Einklang mit den

gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung die von ihnen tatsächlich ausgehenden Risiken bewerten. Die nationalen Dringlichkeitsmaßnahmen müssen an die Möglichkeit gekoppelt werden, Dringlichkeitsmaßnahmen auf EU-Ebene zu treffen, damit die Bestimmungen der **WTO-Übereinkommen** eingehalten werden. Außerdem würden Dringlichkeitsmaßnahmen auf EU-Ebene der Union einen Mechanismus an die Hand geben, mit dem sie im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip bei Auftreten oder der unmittelbaren Gefahr der Einbringung einer neuen invasiven gebietsfremden Art unverzüglich handeln kann.

Bestimmungen der **einschlägigen Übereinkommen der Welthandelsorganisation** und insbesondere im Hinblick auf die Anerkennung dieser Arten als invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung die von ihnen tatsächlich ausgehenden Risiken bewerten. Die nationalen Dringlichkeitsmaßnahmen müssen an die Möglichkeit gekoppelt werden, Dringlichkeitsmaßnahmen auf EU-Ebene zu treffen, damit die Bestimmungen der einschlägigen Übereinkommen der Weltgesundheitsorganisation eingehalten werden. Außerdem würden Dringlichkeitsmaßnahmen auf EU-Ebene der Union einen Mechanismus an die Hand geben, mit dem sie im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip bei Auftreten oder der unmittelbaren Gefahr der Einbringung einer neuen invasiven gebietsfremden Art unverzüglich handeln kann.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) Die Mitgliedstaaten sollten befugt sein, nationale Vorschriften für die Kontrolle gebietsfremder invasiver Arten, die strenger als die in dieser Verordnung vorgesehenen Vorschriften sind, beizubehalten oder zu erlassen.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20) Sehr viele invasive gebietsfremde

(20) Sehr viele invasive gebietsfremde

Arten werden unabsichtlich in die Union eingeschleppt. Die Pfade einer unabsichtlichen Einschleppung müssen daher kontrolliert werden. Angesichts der relativ begrenzten Erfahrungen auf diesem Gebiet müsste bei den diesbezüglichen Maßnahmen ein stufenweiser Ansatz verfolgt werden. Die Maßnahmen sollten freiwillige Maßnahmen (z. B. die in den Leitlinien der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation für die Kontrolle und Bekämpfung des Biofouling von Schiffen vorgeschlagenen Maßnahmen) und verbindliche Maßnahmen umfassen und an die Erfahrungen anknüpfen, die in der Union und in den Mitgliedstaaten bei der Kontrolle bestimmter Pfade gewonnen wurden, einschließlich der im Rahmen des Internationalen Übereinkommens zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen festgelegten Maßnahmen.

Arten werden unabsichtlich in die Union eingeschleppt. Die Pfade einer unabsichtlichen Einschleppung müssen daher **effizienter** kontrolliert werden. Angesichts der relativ begrenzten Erfahrungen auf diesem Gebiet müsste bei den diesbezüglichen Maßnahmen ein stufenweiser Ansatz verfolgt werden. Die Maßnahmen sollten freiwillige Maßnahmen (z. B. die in den Leitlinien der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation für die Kontrolle und Bekämpfung des Biofouling von Schiffen vorgeschlagenen Maßnahmen) und verbindliche Maßnahmen umfassen und an die Erfahrungen anknüpfen, die in der Union und in den Mitgliedstaaten bei der Kontrolle bestimmter Pfade gewonnen wurden, einschließlich der im Rahmen des Internationalen Übereinkommens zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen festgelegten Maßnahmen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(33a) Die Mitgliedstaaten dürfen nationale Vorschriften für die Kontrolle gebietsfremder invasiver Arten, die strenger als die in dieser Verordnung für invasive Arten von EU-weiter Bedeutung vorgesehenen Vorschriften sind, beibehalten oder erlassen und können Bestimmungen bezüglich gebietsfremder invasiver Arten von EU-weiter Bedeutung auch auf gebietsfremde invasive Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten ausweiten.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(ga) in geschlossenen Aquakulturanlagen
gemäß Verordnung (EG) Nr. 708/2007
verwendete Arten.**

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) „gebietsfremde Arten“: lebende Exemplare von Arten, Unterarten oder niedrigeren Taxa von Tieren, Pflanzen, Pilzen oder Mikroorganismen, die aus ihrem vergangenen oder gegenwärtigen natürlichen Verbreitungsgebiet heraus eingebracht wurden, einschließlich Teilen, Gameten, Samen, Eiern oder Propagationsformen dieser Arten sowie Hybriden, Sorten oder Rassen, die überleben und sich anschließend fortpflanzen könnten;

(1) „gebietsfremde Arten“: lebende Exemplare von Arten, Unterarten oder niedrigeren Taxa von Tieren, Pflanzen, Pilzen oder Mikroorganismen, die aus ihrem vergangenen oder gegenwärtigen natürlichen Verbreitungsgebiet heraus eingebracht wurden, einschließlich Teilen, Gameten, Samen, Eiern oder Propagationsformen dieser Arten sowie **verwilderter domestizierter Arten**, Hybriden, Sorten oder Rassen, die überleben und sich anschließend fortpflanzen könnten;

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(3a) „gebietsfremde invasive Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten“:
gebietsfremde invasive Arten, bei denen es sich nicht um gebietsfremde invasive Arten von EU-weiter Bedeutung handelt, bei denen ein Mitgliedstaat aber davon ausgeht (selbst wenn dies nicht**

vollständig erwiesen ist), dass die nachteiligen Auswirkungen ihrer Freisetzung und Ausbreitung für sein Hoheitsgebiet von Bedeutung sind;

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission erstellt und aktualisiert im Wege von Durchführungsrechtsakten anhand der Kriterien von Absatz 2 eine Liste invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 22 Absatz 2 erlassen.

Geänderter Text

1. Die Kommission erstellt und aktualisiert im Wege von Durchführungsrechtsakten anhand der Kriterien von Absatz 2 eine Liste invasiver gebietsfremder Arten ***oder taxonomischer Gruppen von Arten*** von EU-weiter Bedeutung. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 22 Absatz 2 erlassen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. In die Liste gemäß Absatz 1 werden nur invasive gebietsfremde Arten aufgenommen, die alle nachstehenden Kriterien ***erfüllen***:

Geänderter Text

2. In die Liste gemäß Absatz 1 werden nur invasive gebietsfremde Arten ***oder taxonomische Gruppen von Arten*** aufgenommen, ***wenn jede einzelne Art*** alle nachstehenden Kriterien ***erfüllt - und zwar unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Normen***:

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Sie sind nach vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen **für das Gebiet der Union** (ohne die Regionen in äußerster Randlage) gebietsfremd;

Geänderter Text

(a) Sie sind nach vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen **in einem oder mehreren Mitgliedstaaten** (ohne die Regionen in äußerster Randlage) gebietsfremd **und invasiv**;

Änderungsantrag 15

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

(a) den Namen der Art;

Geänderter Text

(a) den Namen der Art **oder die taxonomische Gruppe der Art**;

Änderungsantrag 16

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

(c) den Nachweis, dass die Art die Kriterien von Absatz 2 erfüllt.

Geänderter Text

(c) den Nachweis, dass die Art oder **die taxonomische Gruppe von Arten** die Kriterien von Absatz 2 erfüllt.

Änderungsantrag 17

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

4. Die Liste gemäß Absatz 1 umfasst höchstens 50 Arten, einschließlich etwaiger aufgrund von Dringlichkeitsmaßnahmen gemäß

Geänderter Text

entfällt

Artikel 9 hinzukommender Arten.

Änderungsantrag 18

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

1. In der Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 aufgeführte Arten dürfen nicht absichtlich

Geänderter Text

1. In der Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 aufgeführte Arten dürfen nicht absichtlich **oder fahrlässig**

Änderungsantrag 19

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

(d) handelt es sich bei der invasiven gebietsfremden Art um Tiere, so sind diese nach Möglichkeit gekennzeichnet;

Geänderter Text

(d) handelt es sich bei der invasiven gebietsfremden Art um Tiere, so sind diese nach Möglichkeit gekennzeichnet; **durch Identifizierung und Registrierung dieser Tiere werden Rückverfolgbarkeit, Besitzerermittlung und Kontrolle erleichtert;**

Änderungsantrag 20

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Spätestens [12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung – Datum einfügen] verfügen die Mitgliedstaaten über voll funktionsfähige Strukturen für die Durchführung der zur Verhütung der absichtlichen Einbringung invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung in die Union erforderlichen

Geänderter Text

1. Spätestens [12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung – Datum einfügen] verfügen die Mitgliedstaaten über voll funktionsfähige **Überwachungskapazitäten und** Strukturen für die Durchführung der zur Verhütung der absichtlichen **oder unabsichtlichen** Einbringung invasiver gebietsfremder

amtlichen Kontrollen von in die Union verbrachten Tieren und Pflanzen, einschließlich deren Samen, Eier und Propagationsformen.

Arten von EU-weiter Bedeutung in die Union erforderlichen amtlichen Kontrollen von in die Union verbrachten Tieren und Pflanzen, einschließlich deren Samen, Eier und Propagationsformen, **sowie von Parasiten und Krankheitserregern.**

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Bei der Anwendung von Tilgungsmaßnahmen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die angewendeten Methoden die vollständige und dauerhafte Beseitigung der Population der betreffenden invasiven gebietsfremden Arten - unter angemessener Berücksichtigung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt – gewährleisten und dass den Zieltieren unnötige Schmerzen, Qualen oder Leiden erspart bleiben.

Geänderter Text

2. Bei der Anwendung von Tilgungsmaßnahmen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die angewendeten Methoden die vollständige und dauerhafte Beseitigung der Population der betreffenden invasiven gebietsfremden Arten - unter angemessener Berücksichtigung der menschlichen Gesundheit, **der Gesundheit und dem Fortbestand endemischer Arten und** der Umwelt – gewährleisten und dass den Zieltieren unnötige Schmerzen, Qualen oder Leiden erspart bleiben.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) es stehen keine Tilgungsmethoden zur Verfügung, oder die verfügbaren Tilgungsmethoden haben gravierende nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt.

Geänderter Text

(c) es stehen keine Tilgungsmethoden zur Verfügung, oder die verfügbaren Tilgungsmethoden haben gravierende nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, **die Gesundheit heimischer Arten** oder die Umwelt.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Bei der Anwendung von Kontrollmaßnahmen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die angewendeten Methoden der menschlichen Gesundheit und der Umwelt angemessen Rechnung tragen und dass, wenn die Maßnahmen gegen Tiere gerichtet sind, diesen unnötige Schmerzen, Qualen oder Leiden erspart bleiben.

Geänderter Text

3. Bei der Anwendung von Kontrollmaßnahmen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die angewendeten Methoden der menschlichen Gesundheit, **der Gesundheit heimischer Arten** und der Umwelt angemessen Rechnung tragen und dass, wenn die Maßnahmen gegen Tiere gerichtet sind, diesen unnötige Schmerzen, Qualen oder Leiden erspart bleiben.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) einschlägige Daten in Bezug auf invasive gebietsfremde Arten von Interesse für die Union oder für Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 Absatz 2, die in die Union eingeführt oder im Transit durch die Union durchgeführt wurden;

VERFAHREN

Titel	Prävention und Kontrolle der Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2013)0620 – C7-0264/2013 – 2013/0307(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 12.9.2013
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	INTA 24.10.2013
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Catherine Bearder 27.11.2013
Datum der Annahme	21.1.2014
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 27 –: 1 0: 2
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Laima Liucija Andrikiienė, Maria Badia i Cutchet, David Campbell Bannerman, Daniel Caspary, María Auxiliadora Correa Zamora, Christofer Fjellner, Yannick Jadot, Metin Kazak, Franziska Keller, Bernd Lange, David Martin, Vital Moreira, Paul Murphy, Godelieve Quisthoudt-Rowohl, Niccolò Rinaldi, Helmut Scholz, Peter Šťastný, Robert Sturdy, Henri Weber, Jan Zahradil, Paweł Zalewski
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Catherine Bearder, Béla Glattfelder, Syed Kamall, Elisabeth Köstinger, Katarína Neveďalová, Tokia Saïfi, Matteo Salvini, Peter Skinner, Jarosław Leszek Wałęsa
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Sophie Auconie, Franco Frigo

23.1.2014

STELLUNGNAHME DES FISCHEREIAUSSCHUSSES

für den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prävention und die Kontrolle der Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten

(COM(2013)0620 – C7-0264/2013 – 2013/0307(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Chris Davies

KURZE BEGRÜNDUNG

Schätzungsweise gibt es in der Europäischen Union mehr als 12 000 Tier- und Pflanzenarten, die hier ursprünglich nicht beheimatet waren. Diese Zahl ist weiter steigend, weil Menschen reisen, der Handel zunimmt und das Klima sich wandelt. In etwa 10-15 % der Fälle können sich diese Arten rasch und ungehindert vermehren, was gravierende wirtschaftliche und ökologische Folgen hat.

Der Folgenabschätzung der Kommission lässt sich entnehmen, dass diese Schäden und der Produktionsverlust bereits Kosten von bis zu 12 Mio. Euro jährlich verursacht haben. Zudem sind die Folgen für die biologische Vielfalt schwerwiegend. Das Problem weitet sich aus, auch über die Grenzen hinweg, und erfordert ein koordiniertes Vorgehen. Die Vorschläge der Kommission heben darauf ab, der Ausbreitung dieser Arten Einhalt zu gebieten, sie zu vernichten und sie erforderlichenfalls zu kontrollieren.

Es soll einvernehmlich eine Liste invasiver gebietsfremder Arten erstellt werden, die weder in die EU eingeschleppt noch hier gehalten, verkauft, gezüchtet oder in die Umwelt freigesetzt werden dürfen. Die Mitgliedstaaten können, falls erforderlich, Notfallmaßnahmen zur Eindämmung dieser Arten ergreifen und sollen Aktionspläne erarbeiten, mit denen solche Arten an der Ausbreitung bei uns gehindert und bereits eingeschleppte Arten bekämpft werden. Sie werden auch verpflichtet, eine Reihe von Maßnahmen zur Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme zu treffen.

Da davon auch der Handel betroffen sein wird, gibt es vermutlich bei Fragen, die den Binnenmarkt und die WTO betreffen, Klärungsbedarf.

Im Rat dürfte es wohl keinen Widerstand gegen das Vorgehen der Kommission geben,

obschon die Kosten und die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen durchaus nicht unumstritten sind.

Im Europäischen Parlament ist der Umweltausschuss in dieser Angelegenheit federführend. Im Entwurf der Stellungnahme beschränkt sich der Verfasser daher darauf, Vorschläge für Sachverhalte zu machen, die für die Meeresumwelt oder die Aquakultur relevant sein dürften.

Ein erster wichtiger Schritt wäre, den Vorschlag der Kommission dahingehend zu ändern, dass die Zahl der EU-weit als von Bedeutung eingestuften Arten nicht mehr auf 50 begrenzt wird. Dieses Vorgehen ist völlig willkürlich und widerspricht der eigenen Einschätzung der Kommission, wonach es uns teuer zu stehen kommen würde, dieses Problem nicht in Angriff zu nehmen. Allein in Belgien sollen beispielsweise 28 Pflanzenarten am besten überhaupt nicht gepflanzt werden dürfen. Es sind zwar durchaus Prioritäten zu setzen, doch sollte sich die Union bei der Aufstellung der Liste auf die besten verfügbaren Gutachten eines wissenschaftlichen Beirats stützen.

Einige in Teilen der Europäischen Union natürlich vorkommende Arten könnten zu einem Problem werden, wenn sie in Mitgliedstaaten mit anderen klimatischen Gegebenheiten freigesetzt werden. Hier sollten nach Meinung des Verfassers dieselben Einschränkungen und Handlungsmaximen gelten wie für gebietsfremde Arten.

Handelsschiffe aus aller Welt, die ihr Ballastwasser abgelassen haben, sind maßgeblich für die Einschleppung gebietsfremder Arten in die aquatische Umwelt verantwortlich. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Entwurfs einer Stellungnahme haben erst vier Mitgliedstaaten das Übereinkommen über die Kontrolle von Schiffsballastwasser unterzeichnet. Das Parlament sollte darauf drängen, dass in einer konzertierten Aktion alle Küstenstaaten der EU davon überzeugt werden, dem Übereinkommen beizutreten.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Fischereiausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Da es sehr viele invasive gebietsfremde Arten gibt, ist sicherzustellen, dass die Untergruppe solcher Arten, die als von EU-weiter Bedeutung angesehen werden, Priorität

Geänderter Text

(10) Da es sehr viele invasive gebietsfremde Arten gibt, ist sicherzustellen, dass die Untergruppe solcher Arten, die als von EU-weiter Bedeutung angesehen werden, Priorität

erhält. Daher sollte eine Liste von invasiven gebietsfremden Arten erstellt werden, die als von EU-weiter Bedeutung gelten. **Ein** invasive gebietsfremde Art sollte dann als von EU-weiter Bedeutung angesehen werden, wenn der Schaden, den sie in den betroffenen Mitgliedstaaten verursacht, so bedeutend ist, dass er spezielle Maßnahmen rechtfertigt, deren Anwendungsbereich die gesamte Union erfasst, und zwar auch diejenigen Mitgliedstaaten, die noch nicht betroffen sind oder sogar aller Wahrscheinlichkeit nach nicht betroffen sein werden. Damit die Untergruppe invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung in einem angemessenen Umfang bleibt, sollte die Liste nach einem stufenweisen Ansatz erstellt werden, **wobei die Anzahl invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung zunächst auf die oberen 3 % der etwa 1500 invasiven gebietsfremden Arten in Europa begrenzt wird** und diejenigen Arten im Mittelpunkt stehen, die erhebliche wirtschaftliche Schäden - einschließlich Schäden infolge des Verlusts an Biodiversität – verursachen oder voraussichtlich verursachen werden.

erhält. Daher sollte eine Liste von invasiven gebietsfremden Arten erstellt werden, die als von EU-weiter Bedeutung gelten. **Eine** invasive gebietsfremde Art sollte dann als von EU-weiter Bedeutung angesehen werden, wenn der Schaden, den sie in den betroffenen Mitgliedstaaten verursacht, so bedeutend ist, dass er spezielle Maßnahmen rechtfertigt, deren Anwendungsbereich die gesamte Union erfasst, und zwar auch diejenigen Mitgliedstaaten, die noch nicht betroffen sind oder sogar aller Wahrscheinlichkeit nach nicht betroffen sein werden. Damit die Untergruppe invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung in einem angemessenen Umfang bleibt, sollte die Liste nach einem stufenweisen Ansatz erstellt werden, und **es sollten** diejenigen Arten im Mittelpunkt stehen, die erhebliche wirtschaftliche Schäden – einschließlich Schäden infolge des Verlusts an Biodiversität – verursachen oder voraussichtlich verursachen werden.

Begründung

Die Begrenzung der Anzahl der invasiven gebietsfremden Arten von EU-weiter Bedeutung würde zu einer ineffizienten Umsetzung der Rechtsvorschriften führen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(15) Die Kriterien für die Auflistung invasiver gebietsfremder Arten, die als von EU-weiter Bedeutung angesehen werden, sind das Hauptinstrument für die Anwendung der neuen Bestimmungen. Die

Geänderter Text

(11) Die Kriterien für die Auflistung invasiver gebietsfremder Arten, die als von EU-weiter Bedeutung angesehen werden, sind das Hauptinstrument für die Anwendung der neuen Bestimmungen. Die

Kommission wird ihr Möglichstes tun, um innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Rechtsakts dem Ausschuss einen Vorschlag für eine auf diesen Kriterien basierende Liste vorzulegen. Die Kriterien sollten eine Risikobewertung gemäß den geltenden Bestimmungen der WTO-Übereinkommen über die Einführung von Handelsbeschränkungen für Arten umfassen.

Kommission wird ihr Möglichstes tun, um innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Rechtsakts dem Ausschuss einen Vorschlag für eine auf diesen Kriterien basierende Liste vorzulegen. Die Kriterien sollten eine Risikobewertung gemäß den geltenden Bestimmungen der WTO-Übereinkommen über die Einführung von Handelsbeschränkungen für Arten umfassen. ***Festgelegt werden diese Kriterien von einem Gremium, das aus Sachverständigen besteht, die von Kommission, Rat und Europäischem Parlament benannt werden.***

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Einige Arten, die in der Union invasiv sind, können in manchen EU-Regionen in äußerster Randlage heimisch sein und umgekehrt. In der Mitteilung der Kommission „Die Regionen in äußerster Randlage: eine Chance für Europa“¹⁸ wurde anerkannt, dass die bemerkenswerte biologische Vielfalt der Regionen in äußerster Randlage die Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen zur Prävention und zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten in diesen Regionen erfordern, wie sie im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und unter Berücksichtigung des Beschlusses 2010/718/EU des Europäischen Rates vom 29. Oktober 2010 zur Änderung des Status der Insel Saint-Barthélemy gegenüber der Europäischen Union¹⁹ und des Beschlusses 2012/419/EU des Europäischen Rates vom 11. Juli 2012 zur Änderung des Status von Mayotte gegenüber der Europäischen Union²⁰ definiert sind. Daher sollten alle Vorschriften dieser neuen Bestimmungen

Geänderter Text

(15) Einige Arten, die in der Union invasiv sind, können in manchen EU-Regionen in äußerster Randlage heimisch sein und umgekehrt. In der Mitteilung der Kommission „Die Regionen in äußerster Randlage: eine Chance für Europa“¹⁸ wurde festgestellt, dass die bemerkenswerte biologische Vielfalt der Regionen in äußerster Randlage die Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen zur Prävention und zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten in diesen Regionen erfordern, wie sie im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und unter Berücksichtigung des Beschlusses 2010/718/EU des Europäischen Rates vom 29. Oktober 2010 zur Änderung des Status der Insel Saint-Barthélemy gegenüber der Europäischen Union¹⁹ und des Beschlusses 2012/419/EU des Europäischen Rates vom 11. Juli 2012 zur Änderung des Status von Mayotte gegenüber der Europäischen Union²⁰ definiert sind. Daher sollten alle

auf die EU-Regionen in äußerster Randlage Anwendung finden, ausgenommen diejenigen, die sich auf invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung beziehen, die in diesen Regionen heimisch sind. Um den erforderlichen Schutz der biologischen Vielfalt in diesen Regionen zu ermöglichen, müssen die betreffenden Mitgliedstaaten zudem als Ergänzung zu der Liste invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung für ihre Regionen in äußerster Randlage spezielle Listen invasiver gebietsfremder Arten erstellen, auf die die neuen Bestimmungen ebenfalls Anwendung finden sollten.

Vorschriften dieser neuen Bestimmungen auf die EU-Regionen in äußerster Randlage Anwendung finden, ausgenommen diejenigen, die sich auf invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung beziehen, die in diesen Regionen heimisch sind. Um den erforderlichen Schutz der biologischen Vielfalt in diesen Regionen zu ermöglichen, müssen die betreffenden Mitgliedstaaten ***in allen geeigneten Fällen*** zudem als Ergänzung zu der Liste invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung für ihre Regionen in äußerster Randlage spezielle Listen invasiver gebietsfremder Arten erstellen ***und aktualisieren***, auf die die neuen Bestimmungen ebenfalls Anwendung finden sollten. ***Diese Liste kann jederzeit ergänzt werden und wird immer dann überarbeitet, wenn festgestellt wird, dass neue invasive gebietsfremde Arten eine Gefahr darstellen. Einige gebietsfremde Arten, die in der Union invasiv sind, können in manchen Regionen der EU und in Regionen in äußerster Randlage heimisch sein und umgekehrt.***

¹⁸ COM(2008)0642 endg.

¹⁹ ABl. L 325 vom 9.12.2010, S. 4.

²⁰ ABl. L 204 vom 31.7.2012, S. 131.

¹⁸ COM(2008)0642 endg.

¹⁹ ABl. L 325 vom 9.12.2010, S. 4.

²⁰ ABl. L 204 vom 31.7.2012, S. 131.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Sehr viele invasive gebietsfremde Arten werden unabsichtlich in die Union eingeschleppt. Die Pfade einer unabsichtlichen Einschleppung müssen

Geänderter Text

(20) Sehr viele invasive gebietsfremde Arten werden unabsichtlich in die Union eingeschleppt. Die Pfade einer unabsichtlichen Einschleppung müssen

daher kontrolliert werden. Angesichts der relativ begrenzten Erfahrungen auf diesem Gebiet müsste bei den diesbezüglichen Maßnahmen ein stufenweiser Ansatz verfolgt werden. Die Maßnahmen sollten freiwillige Maßnahmen (z. B. die in den Leitlinien der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation für die Kontrolle und Bekämpfung des Biofouling von Schiffen vorgeschlagenen Maßnahmen) und verbindliche Maßnahmen umfassen und an die Erfahrungen anknüpfen, die in der Union und in den Mitgliedstaaten bei der Kontrolle bestimmter Pfade gewonnen wurden, einschließlich der im Rahmen des Internationalen Übereinkommens zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen festgelegten Maßnahmen.

daher kontrolliert werden. Angesichts der relativ begrenzten Erfahrungen auf diesem Gebiet müsste bei den diesbezüglichen Maßnahmen ein stufenweiser Ansatz verfolgt werden. Die Maßnahmen sollten freiwillige Maßnahmen (z. B. die in den Leitlinien der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation für die Kontrolle und Bekämpfung des Biofouling von Schiffen vorgeschlagenen Maßnahmen) und verbindliche Maßnahmen umfassen und an die Erfahrungen anknüpfen, die in der Union und in den Mitgliedstaaten bei der Kontrolle bestimmter Pfade gewonnen wurden, einschließlich der im Rahmen des Internationalen Übereinkommens zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen festgelegten Maßnahmen.

Folglich sollte die Kommission alles daran setzen, dass die Mitgliedstaaten das Übereinkommen ratifizieren, indem sie u. a. dafür sorgt, dass die Minister der Mitgliedstaaten sich untereinander austauschen können. Ungeachtet der Bestimmungen von Artikel 11 über Aktionspläne der Mitgliedstaaten erstattet die Kommission drei Jahre nach der erfolgten Umsetzung der Verordnung Bericht über die Umsetzung der oben genannten freiwilligen Maßnahmen und legt gegebenenfalls legislative Vorschläge vor, wie diese Maßnahmen in das Unionsrecht übernommen werden können. Im Falle von Verzögerungen bei der Inkraftsetzung des Übereinkommens ersucht die Kommission um koordinierte Maßnahmen seitens der Mitgliedstaaten, der nicht der EU angehörigen Schifffahrtsnationen und der internationalen Schifffahrtsorganisationen zwecks Erlass von Maßnahmen zur Verhütung der unabsichtlichen Einschleppung gebietsfremder Arten über diesen konkreten Pfad.

Begründung

Zum Zeitpunkt der Niederschrift hatten laut Folgenabschätzung der Kommission erst vier Mitgliedstaaten das Übereinkommen ratifiziert; gleichwohl hieß es im Bericht des Instituts für eine europäische Umweltpolitik (IEEP) an die Kommission aus dem Jahre 2010, dass die Freisetzung unbehandelten Ballastwassers und Ablagerungen am Schiffsrumpf bei Weitem die wichtigsten Vektoren für das unbeabsichtigte Einschleppen gebietsfremder Arten sind. Sollten freiwillige Maßnahmen nicht greifen, sollte die Kommission die Ergreifung gesetzlicher Maßnahmen prüfen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27a) Die Umsetzung dieser Verordnung – insbesondere in Bezug auf die Erstellung und Aktualisierung der Liste der invasiven gebietsfremden Arten von EU-weiter Bedeutung, die Elemente der Risikoabschätzung, die Dringlichkeitsmaßnahmen und Maßnahmen zur sofortigen Tilgung kurz nach erfolgter Einschleppung – sollte auf fundierten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen. Dies erfordert die wirksame Einbeziehung von fachkompetenten Mitgliedern der Wissenschaftsgemeinschaft. Daher sollte eine aktive regelmäßige Konsultation mit Wissenschaftlern angestrebt werden, vor allem im Wege der Einrichtung eines Fachgremiums („Wissenschaftlicher Beirat“), das der Kommission beratend zur Seite gestellt wird.

Begründung

Wissenschaftliche Beratung durch Sachverständige aus dem jeweiligen Fachbereich gewährleistet eine wirksame und kohärente Umsetzung der Rechtsvorschriften.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

(3) „invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung“: invasive gebietsfremde Arten, deren nachteilige Auswirkungen für so erheblich eingeschätzt wurden, dass sie ein konzertiertes Vorgehen auf EU-Ebene gemäß Artikel 4 Absatz 2 erfordern;

Geänderter Text

(3) „invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung“: invasive gebietsfremde Arten, **unabhängig davon, ob es sich um in der EU nichtheimische Arten handelt oder um Arten, die in bestimmten Regionen der Union heimisch sind, woanders aber nicht vorkommen, oder taxonomische Gruppen von Arten**, deren nachteilige Auswirkungen für so erheblich eingeschätzt wurden, dass sie ein konzertiertes Vorgehen auf EU-Ebene gemäß Artikel 4 Absatz 2 erfordern;

Begründung

In einigen Fällen dürften Arten, die in einer Region der Union heimisch sind, in einer anderen nichtheimisch, also invasiv sein; folglich sollten die Bestimmungen für solche Arten ein nach Mitgliedstaaten differenziertes Vorgehen vorsehen. Werden auch taxonomische Gruppen von Arten mit ähnlichen Anforderungen an ihre Umwelt auf der Unionsliste erfasst, dürfte damit unterbunden werden, dass der Handel sich verlagert; außerdem dürfte sich die Durchführung der Verordnung einfacher gestalten.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) „absichtliche Freisetzung“: den Vorgang der Einbringung eines Organismus in die Umwelt – zu welchem Zweck auch immer – ohne die zur Verhütung seines Entkommens und seiner Ausbreitung erforderlichen Maßnahmen.

Begründung

Zusätzliche Definition in Einklang mit den Änderungen in Änderungsantrag 12 (Artikel 10 Absatz 1).

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Sie sind nach vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen für das Gebiet der Union (ohne die Regionen in äußerster Randlage) gebietsfremd;

Geänderter Text

(a) Sie sind nach **den besten und neuesten** vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen für das Gebiet der Union (ohne die Regionen in äußerster Randlage) gebietsfremd;

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) sie sind nach vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen in der Lage, unter den vorherrschenden oder absehbaren Bedingungen des Klimawandels überall in der Union (ohne die Regionen in äußerster Randlage) eine lebensfähige Population zu etablieren und sich auszubreiten;

Geänderter Text

(b) sie sind nach **den besten und neuesten** vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen in der Lage, unter den herrschenden oder absehbaren Bedingungen des Klimawandels überall in der Union (ohne die Regionen in äußerster Randlage) eine lebensfähige Population zu etablieren und sich auszubreiten;

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Bei invasiven Arten von EU-weiter

Bedeutung, die in manchen Regionen der Union heimisch sind, in anderen hingegen nicht, können die Mitgliedstaaten bei der Kommission einen Antrag auf Ausnahme von den Bestimmungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 stellen. Eine solche Ausnahme wird genehmigt, sobald die Kommission die beigebrachten Nachweise geprüft hat, die u. a. Folgendes umfassen:

a) den Nachweis, dass die Art in dem Mitgliedstaat entweder heimisch ist und/oder nicht invasiv;

b) den Nachweis, dass der Mitgliedstaat gemäß dem Vorsorgeprinzip und nach Möglichkeit in Absprache mit anderen beteiligten Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen getroffen hat, damit die Art sich nicht auf andere Regionen der Union ausbreitet, in denen sie als invasive Bedrohung gelten könnte.

Begründung

In Fällen, in denen ein Mitgliedstaat in seinem Hoheitsgebiet eine Art als invasive Art identifiziert hat, die in einem anderen Mitgliedstaat jedoch heimisch oder nicht invasiv ist, sollte letzterer bei der Eindämmung dieser Art differenziert vorgehen können, sofern er sich an bestimmte Verpflichtungen hält.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Liste gemäß Absatz 1 umfasst höchstens 50 Arten, einschließlich etwaiger aufgrund von Dringlichkeitsmaßnahmen gemäß Artikel 9 hinzukommender Arten.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Ausnahmen, die in Einklang mit Artikel 4 Absatz 3a genehmigt werden, unterliegen einer Bewertung durch die Kommission, die jährlich erfolgt. Bei dieser Bewertung ist dem Rat des nach Artikel 21a eingesetzten wissenschaftlichen Beirats Folge zu leisten.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) eine Beschreibung der derzeitigen Verteilung der Art mit Angabe, ob die Art in der Union oder in benachbarten Ländern bereits vorkommt;

(e) eine Beschreibung der derzeitigen Verteilung der Art mit Angabe, ob die Art **als heimische oder gebietsfremde Art** in der Union oder in benachbarten Ländern bereits vorkommt;

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(g) eine **quantifizierte Vorausschätzung** der **Schadenskosten** auf EU-Ebene, **die die Bedeutung für die Union belegt und weitere Maßnahmen rechtfertigt, da die Gesamtschäden die Kosten von Schadensbegrenzungsmaßnahmen überwiegen würden;**

(g) eine **Bewertung** der **potenziellen Kosten** auf EU-Ebene;

Begründung

Die durch invasive gebietsfremde Arten bedingten potenziellen Risiken und Kosten lassen sich kaum quantifizieren.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe h

(h) eine Beschreibung der möglichen Verwendungen der Art und der **aus diesen Verwendungen erwachsenden** Vorteile.

(h) eine Beschreibung der möglichen Verwendungen der Art und der **sich daraus eventuell ergebenden** Vorteile.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Im Falle von invasiven gebietsfremden Arten, bei denen es sich nicht um invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung handelt, bei denen die Mitgliedstaaten aufgrund **vorliegender wissenschaftlicher** Erkenntnisse aber davon ausgehen (**selbst wenn dies nicht vollständig erwiesen ist**), dass die nachteiligen Auswirkungen ihrer Freisetzung und Ausbreitung für ihr nationales Hoheitsgebiet von Bedeutung sind („invasive gebietsfremde Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten“), untersagen die Mitgliedstaaten die **zu welchem Zweck auch immer erfolgende** absichtliche Freisetzung dieser Arten in die Umwelt (**d. h. den Vorgang der Einbringung eines Organismus in die Umwelt**) ohne die zur Verhütung ihres Entkommens und ihrer Ausbreitung erforderlichen Maßnahmen.

Geänderter Text

1. Im Falle von invasiven gebietsfremden Arten, bei denen es sich nicht um invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung handelt, bei denen die Mitgliedstaaten aufgrund **der besten verfügbaren wissenschaftlichen** Erkenntnisse aber davon ausgehen, dass die nachteiligen Auswirkungen ihrer Freisetzung und Ausbreitung für ihr nationales Hoheitsgebiet von Bedeutung sind („invasive gebietsfremde Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten“), untersagen die Mitgliedstaaten die absichtliche Freisetzung dieser Arten in die Umwelt.

Begründung

Begriffsbestimmungen sind in Artikel 3 aufzunehmen.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Verteilung der in ihrem Hoheitsgebiet vorkommenden invasiven gebietsfremden Arten von EU-weiter Bedeutung;

Geänderter Text

(b) die Verteilung der in ihrem Hoheitsgebiet **und ihren Süß- und Meeresgewässern** vorkommenden invasiven gebietsfremden Arten von EU-weiter Bedeutung **einschließlich der Informationen über deren Wanderverhalten und Reproduktionsmuster**;

Begründung

Diese Informationen dienen anderen Mitgliedstaaten als Informationsquelle über die potenziellen Risiken bestimmter invasiver gebietsfremder Meeresarten.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit über das Vorhandensein einer gebietsfremden Art und jedwede Maßnahmen, die die Bürger zu ergreifen haben.

Begründung

Vielfach können auch die Bürger etwas dazu beitragen, dass sich gebietsfremde Arten nicht weiter ausbreiten. Die Mitgliedstaaten sollten die Öffentlichkeit daher unbedingt durch entsprechende Informationen auf dem Laufenden halten.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 21a

Wissenschaftlicher Beirat

1. Die Kommission richtet einen wissenschaftlichen Beirat ein, der sich aus unabhängigen Wissenschaftlern zusammensetzt, die speziell im Bereich Prävention und Kontrolle der Einschleppung gebietsfremder invasiver Arten Erfahrung haben. Dieser Beirat ist insbesondere mit folgenden Aufgaben betraut:

- a) Er untersucht, welche neuen invasiven Arten von EU-weiter Bedeutung es geben könnte, und macht Vorschläge, welche dieser Arten auf die Liste der Union zu setzen sind;**
- b) er prüft die Risikobewertungen der Mitgliedstaaten;**
- c) er prüft die Anträge der Mitgliedstaaten auf Ausnahme von den in Artikel 4 Absätze 1 und 2 verankerten Bestimmungen gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a und Absatz 4 Buchstabe a.**

Begründung

Wissenschaftliche Beratung durch Sachverständige aus dem jeweiligen Fachbereich gewährleistet eine wirksame, kohärente und erfolgreiche Umsetzung und Kontrolle der Rechtsvorschriften.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 b (neu)

Artikel 21b

Wissenschaftliche Prüfgruppe

1. Hiermit wird eine wissenschaftliche Prüfgruppe eingesetzt.

Die wissenschaftliche Prüfgruppe ist für die Vorbereitung der Stellungnahme verantwortlich, die von der Kommission und dem Ausschuss im Sinne von Artikel 22 berücksichtigt werden muss, und zwar in Bezug auf Folgendes:

(a) Erstellung und Aktualisierung der Liste invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung;

(b) wissenschaftliche und technische Fragen betreffend die Arten der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b genannten zulässigen spezifischen Nachweise und die Anwendung der in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis h festgelegten Elemente, einschließlich der für die Prüfung dieser Elemente anzuwendenden Methode gemäß Artikel 5 Absatz 2;

(c) Risikobewertungen gemäß Artikel 5 Absatz 1;

(d) die für die Union zu ergreifenden Dringlichkeitsmaßnahmen nach Artikel 9 Absatz 4 in Bezug auf invasive gebietsfremde Arten, die nicht in der Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 aufgeführt sind;

(e) sämtliche sonstigen auf Ersuchen der Kommission oder der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vorgebrachten wissenschaftlichen oder technischen Fragen, die sich aus der Durchführung dieser Verordnung ergeben.

2. Die Mitglieder der wissenschaftlichen Prüfgruppe werden von der Kommission auf der Grundlage ihrer für die Wahrnehmung der in Absatz 1 definierten Aufgaben relevanten Erfahrungen und

Fachkenntnisse ernannt, wobei auf eine geografische Ausgewogenheit zu achten ist, die der Vielfalt der wissenschaftlichen Probleme und Lösungsansätze innerhalb der EU gerecht wird. Die Anzahl der Mitglieder wird von der Kommission nach Maßgabe der jeweiligen Erfordernisse festgelegt.

Begründung

Die erfolgreiche Umsetzung dieser Verordnung, insbesondere im Hinblick auf Präventivmaßnahmen, erfordert die Einsetzung eines unabhängigen wissenschaftlichen beratenden Gremiums. Wissenschaftliche und technische Beratung sind erforderlich, um voraussagen zu können, welche Organismen eventuell eingeschleppt werden und problematisch werden könnten. Daher sollte eine aus unabhängigen wissenschaftlichen und technischen Sachverständigen zusammengesetzte Gruppe eingesetzt werden. Die wichtigsten Aufgaben dieser Gruppe bestehen in der Abfassung von Stellungnahmen zu jenen Arten, die auf die Liste gesetzt werden sollten, und in der Prüfung von Risikoeinschätzungen.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Öffentlichkeitsbeteiligung

Geänderter Text

Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Akteure sowie Austausch von Informationen

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Um den wirksamen und transparenten Austausch von Informationen über die Umsetzung verschiedener Aspekte der Verordnung zu erleichtern, richtet die Kommission ein regelmäßig tagendes

Forum über invasive gebietsfremde Arten ein, das zusammengesetzt ist aus Vertretern der Mitgliedstaaten, den betroffenen Industriezweigen und Sektoren sowie nichtstaatlichen Organisationen, die sich für Umwelt- und Tierschutz engagieren.

Insbesondere berücksichtigt die Kommission die Empfehlungen des Forums bei der Erstellung und Aktualisierung der Liste nach Artikel 4 Absatz 1 und in Bezug auf die Dringlichkeitsmaßnahmen nach Artikel 9 Absatz 4, die in Bezug auf invasive gebietsfremde Arten, die nicht in der Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 aufgeführt sind, für die Union erlassen werden. Ferner nutzt sie das Forum, um den Informationsaustausch in Bezug auf die Verbreitung solcher Arten und mögliche Vorgehensweisen, einschließlich humaner Kontrollmethoden, zu fördern.

Begründung

Betroffene Beteiligte sollten die Gelegenheit haben, an der Erstellung der Liste der Arten von EU-weitem Interesse sowie an der Konzeption von Maßnahmen zur Förderung von Prävention und Verabschiedung humaner Kontrollmethoden mitzuarbeiten. Um einen effizienten und aktiven Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, den betroffenen Industriezweigen und Sektoren, den in diesem Bereich engagierten nichtstaatlichen Organisationen und der Kommission zu gewährleisten, ist ein transparent ausgestaltetes Forum erforderlich.

VERFAHREN

Titel	Prävention und Kontrolle der Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2013)0620 – C7-0264/2013 – 2013/0307(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 12.9.2013
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	PECH 12.9.2013
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Chris Davies 23.9.2013
Prüfung im Ausschuss	17.10.2013
Datum der Annahme	22.1.2014
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 13 -: 7 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	John Stuart Agnew, Antonello Antinoro, Alain Cadec, Chris Davies, João Ferreira, Carmen Fraga Estévez, Pat the Cope Gallagher, Dolores García-Hierro Caraballo, Isabella Lövin, Gabriel Mato Adrover, Guido Milana, Maria do Céu Patrão Neves, Ulrike Rodust, Raül Romeva i Rueda, Struan Stevenson, Isabelle Thomas, Jarosław Leszek Wałęsa
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Izaskun Bilbao Barandica, Ole Christensen, Jens Nilsson

VERFAHREN

Titel	Prävention und Kontrolle der Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten			
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2013)0620 – C7-0264/2013 – 2013/0307(COD)			
Datum der Konsultation des EP	9.9.2013			
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 12.9.2013			
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	INTA 24.10.2013	ITRE 12.9.2013	REGI 12.9.2013	AGRI 12.9.2013
	PECH 12.9.2013			
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	ITRE 25.9.2013	REGI 24.9.2013	AGRI 30.9.2013	
Berichterstatter(-in/-innen) Datum der Benennung	Pavel Poc 23.9.2013			
Prüfung im Ausschuss	16.12.2013			
Datum der Annahme	30.1.2014			
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: -: 0:	49 4 3		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Sophie Auconie, Pilar Ayuso, Sandrine Bélier, Biljana Borzan, Martin Callanan, Tadeusz Cymański, Spyros Danellis, Chris Davies, Esther de Lange, Bas Eickhout, Edite Estrela, Elisabetta Gardini, Gerben-Jan Gerbrandy, Matthias Groote, Satu Hassi, Jolanta Emilia Hibner, Karin Kadenbach, Martin Kastler, Christa Klaß, Eija-Riitta Korhola, Claus Larsen-Jensen, Jo Leinen, Corinne Lepage, Peter Liese, Zofija Mazej Kukovič, Linda McAvan, Radvilė Morkūnaitė-Mikulėnienė, Vladko Todorov Panayotov, Pavel Poc, Anna Rosbach, Oreste Rossi, Dagmar Roth-Behrendt, Richard Seeber, Theodoros Skylakakis, Bogusław Sonik, Claudiu Ciprian Tănăsescu, Salvatore Tatarella, Glenis Willmott, Sabine Wils, Marina Yannakoudakis			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Julie Girling, Jutta Haug, Filip Kaczmarek, James Nicholson, Vittorio Prodi, Christel Schaldemose, Birgit Schnieber-Jastram, Renate Sommer, Bart Staes, Rebecca Taylor, Vladimir Urutchev, Andrea Zanoni			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Fabrizio Bertot, Hiltrud Breyer, Vojtěch Mynář, Bill Newton Dunn			
Datum der Einreichung	4.2.2014			